



Schwäbischer

REGIERUNG
VON SCHWABEN

Schulanzeiger

Amtliches Mitteilungsblatt der Regierung von Schwaben

138. Jahrgang

Juli 2021

Nr.07

INHALTSÜBERSICHT

AKTUELLES	213
Imker-AG aus Dinkelscherben gewinnt Biodiversitätspreis.....	213
STELLENAUSSCHREIBUNGEN.....	215
Neubesetzung einer Stelle an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen	215
Grundschulen und Mittelschulen	220
Rektoren/Rektorinnen (m/w/d) an Grund- und Mittelschulen	220
Konrektoren/Konrektorinnen (m/w/d) an Grund- und Mittelschulen	220
Fachberatungen an Grund- und Mittelschulen	224
Zweite Ausschreibung für eine Stelle „Informationstechnische Beratung digitale Bildung in Bayern“ beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Aichach-Friedberg.....	224
Zweite Ausschreibung für eine Stelle „Medienpädagogische Beratung digitale Bildung in Bayern“ beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Donau-Ries	226
Ausschreibung einer Fachberaterstelle für Sport (Grundschule) bei den Staatlichen Schulämtern im Landkreis Oberallgäu, im Landkreis Lindau (Bodensee) und in der Stadt Kempten (Allgäu).....	228
Andere Regierungsbezirke	229
Schulaufsicht	229
VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN.....	230
Rechtsschutzerweiterung Geltendmachung von Schmerzensgeldansprüchen durch den Dienstherrn/Arbeitgeber	230
Covid-19-Schutzmaßnahmen an den Schulen in Bayern: Anpassung des Rahmenhygieneplans Schulen.....	231

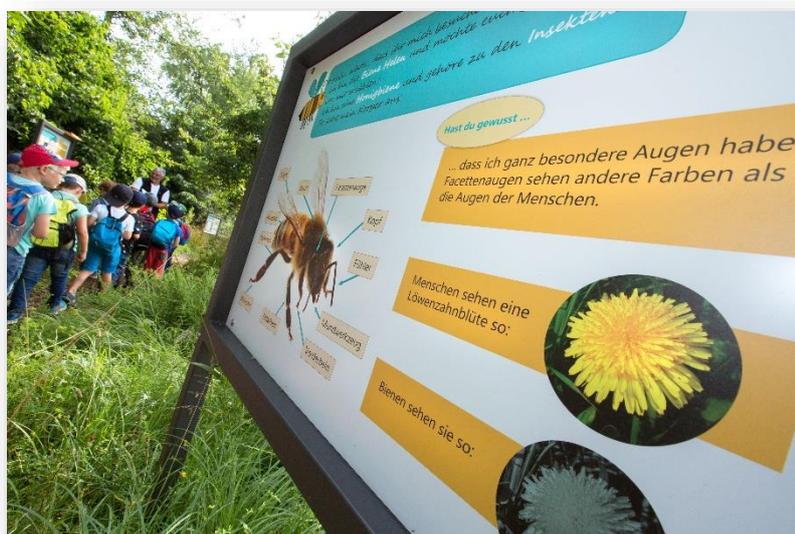
Zeugnisverleihungen im Schuljahr 2020/2021 256

NICHTAMTLICHER TEIL.....259

Informationen zum Projekt: Selfmade Schwimmkurs..... 259

AKTUELLES**Imker-AG aus Dinkelscherben gewinnt Biodiversitätspreis**

Große Freude an der Helen-Keller-Schule in Dinkelscherben: Als einzige Schule in Schwaben ist das sonderpädagogische Förderzentrum mit dem Biodiversitätspreis des bayerischen Umweltministeriums ausgezeichnet worden - und zwar für seinen Bienenlehrpfad, der direkt oberhalb des Schulhofes beginnt.

**Hinter dem Schulhof summt es**

Die umliegenden Büsche und Bäume sind von Tausenden Bienen bevölkert, sie alle stammen aus den fünf Bienenstöcken der AG "Imkern". Auf dem Bienenlehrpfad begrüßt die Biene Helen die Besucher. In kindgerechter Gestaltung erklären die Infotafeln entlang des Pfades die Anatomie der Biene und die Arbeitsaufteilung in einem Bienenstock. Konzipiert hat den Pfad Schulleiter und Hobbyimker Marvin Foglstätter vor drei Jahren.

Gepflegt wird er seither von den Schülerinnen und Schülern der AG, die alles rund um die Bienen erledigen: "Man muss smokern, man muss das Wachs wegmachen von den Bienen und daneben machen wir unseren Pfad", erklärt Schüler Pascal. Die AG ist sehr beliebt bei den Kindern, die Plätze sind rar. Immer zwei Personen kümmern sich um einen Bienenstock. Weil im kommenden Schuljahr zwei zusätzliche Stöcke kommen, kann die AG etwas wachsen.



Nachhaltiges Bewusstsein für die Natur

Betreut werden die Schülerinnen und Schüler von Fachlehrer Martin Traumüller. Er unterrichtet eigentlich Werken, ist aber seit vielen Jahren selbst Imker. Nach Unterrichtsschluss kümmert er sich um die Schulbienen. "Das ist das Nachhaltigste, was wir hier an der Förderschule tun: Der Blick für die Natur und für diese Insekten, der ist schon mal gegeben", schildert Traumüller.

Den Kindern wird die Faszination des Imkerns vermittelt

Der Honig aus der Schulimkerei ist ein Verkaufsschlager. Gegen eine Spende gibt's die Gläser im Sekretariat - wenn nicht schon alles weg ist. Für Schulleiter Marvin Foglstaller ist der Bienenlehrpfad ein Herzensprojekt: "Die Arbeit mit den Bienen ist einfach sagenhaft", erzählt er, "diese Faszination auf die Kinder zu übertragen und dann den Glanz in den Augen der Kinder zu sehen: Für mich ist das jeden Tag immer wieder schön". Der Bienenlehrpfad ist für die Öffentlichkeit frei zugänglich und die Mitglieder der Imker AG bieten auf Nachfrage auch Führungen zu "ihren" Bienen an.



<https://www.br.de/nachrichten/bayern/imker-ag-aus-dinkelscherben-gewinnt-biodiversitaetspreis,ScTILdx>
von Anna Klein, BR

Bilder: Helen-Keller-Schule Dinkelscherben

STELLENAUSSCHREIBUNGEN**Neubesetzung einer Stelle an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen**

**Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 12.07.2021, Az. IV.9 – BP4113 – 3.39 110**

Sehr geehrte Leiterinnen und Leiter der Staatlichen Schulämter,
sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

wir bitten Sie, geeignete Kolleginnen und Kollegen Ihrer Schule auf folgende Ausschreibung hinzuweisen und diese per Aushang im Lehrerzimmer und/oder Verteilung über die schulüblichen Kanäle bekanntzugeben:

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen eine Stelle in der

Stabsstelle Medien.Pädagogik.Didaktik. | eSessions zentral – regional

für den Bereich der Grundschule – befristet auf vier Jahre – neu zu besetzen. Die Tätigkeit erfolgt zunächst im Rahmen einer Abordnung. Eine spätere Versetzung und Beförderung entsprechend den jeweils gültigen Beförderungsrichtlinien, derzeit bis zur Besoldungsgruppe A 14 + AZ, ist möglich.

Anforderungsprofil:

Bewerben können sich beim Freistaat Bayern verbeamtete Lehrkräfte (m/w/d) mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen mit mehrjähriger Berufserfahrung nach der Verbeamtung auf Lebenszeit.

Ferner werden vorausgesetzt:

- Eine gute wissenschaftliche und pädagogische Qualifikation sowie ein überdurchschnittliches Gesamtprädikat in der letzten dienstlichen Beurteilung
- Nachgewiesene Unterrichtserfahrung auf dem Gebiet des innovativen, digital gestützten Lehrens und Lernens

- Nachgewiesene Erfahrungen in der Konzeption und Durchführung von Veranstaltungen der schulinternen (SCHILF), der lokalen und/oder regionalen (RLFB) und/oder zentralen (ALP) Lehrerfortbildung

Wünschenswert sind zudem:

- Ein Nachweis des Besuchs führungsrelevanter Fortbildungen
- Eine wissenschaftliche Zusatzqualifikation mit erfolgreichem Abschluss im Bereich der Medienpädagogik
- Kenntnisse im Umgang mit einschlägigen Videokonferenzsystemen und digitalen Werkzeugen zur kollaborativen Zusammenarbeit

Zudem werden folgende überfachliche Qualifikationen und Kompetenzen vorausgesetzt:

- Ein überdurchschnittlich hohes Maß an Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft
- Kenntnis neuer Formen des analogen und digitalen Lehrens und Lernens sowie konzeptionelle Vorstellungen zur Weiterentwicklung der zentralen und regionalen Lehrerfortbildung in Bayern (schulartübergreifend)
- Fähigkeit zur selbstständigen Arbeit, insbesondere auch bei der Übernahme organisatorischer Planungsaufgaben
- Ein sicherer und angemessener Umgang mit Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern
- Ein hohes Maß an Teamfähigkeit
- Aufgeschlossenheit für aktuelle fachliche, pädagogische und bildungspolitische Themen
- Sicherheit im Umgang mit gängigen Office-Programmen
- Bereitschaft, sich in neue Aufgabengebiete sowie akademiespezifische Anwenderprogramme und Verwaltungsabläufe einzuarbeiten
- Bereitschaft zur Weiterbildung in Fragestellungen, Formen, Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung und zur Umsetzung der sich für die Lehrerfortbildung ergebenden Schlussfolgerungen
- Kenntnis der Struktur der Staatlichen Lehrerfortbildung gemäß KMBek zur Lehrerfortbildung in Bayern vom 9. August 2002

In den Fällen, in denen mehrere Bewerberinnen und Bewerber die Ausschreibungsbedingungen erfüllen und nach dem Ergebnis der dienstlichen Beurteilungen im Hinblick auf das jeweilige Statusamt im Wesentlichen gleich geeignet sind, wird ein strukturiertes Auswahlgespräch durchgeführt, dessen Ergebnis dann der Auswahlentscheidung zugrunde gelegt wird.

Aufgabenbeschreibung:

Planung, Konzeption, Organisation, Durchführung (inkl. eigener Lehrtätigkeit) und Evaluation von Präsenz-, Online- und Blended-Learning-Lehrgängen unter Berücksichtigung des aktuellen Schwerpunktprogramms für die bayerische Lehrerfortbildung in folgenden Bereichen bzw. für folgende Zielgruppen:

- Planung, Koordination, Entwicklung, Bekanntmachung, Durchführung und Evaluation von eSessions (Videokonferenz-basierte Fortbildungsformate) unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen, pädagogischen und bildungspolitischen Entwicklungen unter spezieller Berücksichtigung der Bedürfnisse der eigenen Schulart sowie des jeweiligen Schwerpunktprogramms für die bayerische Lehrerfortbildung
- Unterstützung der Akademiereferentinnen und -referenten an der ALP bei der Durchführung von eSessions sowie von Großveranstaltungen
- Beiträge zur Entwicklung einer zukunftsorientierten Medienkompetenz in der Lehrerfortbildung
- Qualifikation v. a. der Referentinnen und Referenten des Experten- und Referentennetzwerks in Grundlagen der Erwachsenenbildung sowie zum Thema „Lehren auf Distanz im Format eSession“
- Abstimmung des Lehrgangsangebots der Stabsstelle mit der RLFB/Beratung digitale Bildung der jeweiligen Schulart

Zu den weiteren Aufgaben des zukünftigen Akademiereferenten/ der zukünftigen Akademiereferentin gehören unter anderem:

- Entwicklung von Konzepten zur landesweiten Umsetzung und Multiplikation von Lehrgangsinhalten
- Abstimmung des Fortbildungsangebotes, insbesondere mit der Regionalen Lehrerfortbildung (RLFB)
- Kooperation und Kontaktpflege mit den entsprechenden Referaten des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sowie des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung, mit Hochschulen, Verbänden und der Wirtschaft sowie weiteren Kooperationspartnern
- Veröffentlichungen im Zusammenhang mit eigenen Lehrgängen
- Kontaktpflege zur Fach- und Verbandspresse

Es wird erwartet, dass der Wohnort der Bewerberin bzw. des Bewerbers eine angemessene Präsenz am Dienstort gewährleistet. Die Stelle ist grundsätzlich teilzeittätig, sofern durch Jobsharing die ganztägige Wahrnehmung der Aufgaben gesichert ist. Schwerbehinderte Personen werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt. Gemäß Art. 7 Abs. 3 Bay-GIG werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Gegebenenfalls ist vom Dienstvorgesetzten eine Anlassbeurteilung zu erstellen (vgl. hierzu Abschnitt A Nr. 4.5 der Bekanntmachung über die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter an Schulen in Bayern vom 27.04.2021 (BayMBI. Nr. 332), Az. II.5-BP4010.2/23/19, bzw. Abschnitt B Nr. 7 der Richtlinien für die Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 24. März 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 272)).

Aussagekräftige Bewerbungen (bitte ohne Bewerbungsmappe/Kunststoffhefter) sind unter Vorlage der vollständigen Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Kopie der Zeugnisse der beiden Staatsprüfungen, Kopie der aktuellen dienstlichen Beurteilung) und unter Angabe des Aktenzeichens

IV.9-BP4113-3. 39 110 bis **spätestens 23. Juli 2021** auf dem Dienstweg zu richten an

**Akademie für Lehrerfortbildung
und Personalführung Dillingen
Direktor Dr. Alfred Kotter
Kardinal-von-Waldburg-Straße 6-7
89407 Dillingen**

sowie Kopie an

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
Referat IV.9
Salvatorstraße 2
80333 München.**

Die Bewerberin bzw. der Bewerber wird gebeten, die Bewerbungsunterlagen zudem zeitgleich in digitaler Form per E-Mail an

sabrina.gindl@stmuk.bayern.de sowie direktor@alp.dillingen.de zu senden.

Für weitere Auskünfte steht Herr Dr. Glaser (Tel.: 089/2186-1626) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sylvia Gürtner

Leitende Ministerialrätin

Grundschulen und Mittelschulen

Rektoren/Rektorinnen (m/w/d) an Grund- und Mittelschulen

Staatliches Schulamt	Bezeichnung der Schule Schulort, Schulnummer	Schülerzahl	Klassenzahl	Planstelle	Besoldungsstufe
im Landkreis Unterallgäu	Grundschule Kettershausen [Schul-Nr. 8889]	66	3	R/Rin (m/w/d)	A 13+AZ ¹⁾
<p><i>Ab dem kommenden Schuljahr werden an der Grundschule Kettershausen vier Regelklassen unterrichtet. Deshalb kann diese Schule wieder mit einer eigenen Schulleitung besetzt werden.</i></p> <p><i>Erneute Ausschreibung: Siehe dazu Punkt 11 bei „Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber“.</i></p>					
im Landkreis Unterallgäu	Grundschule Buxheim [Schul-Nr. 8861]	118	6	R/Rin (m/w/d)	A 13+AZ ¹⁾
<p><i>Erneute Ausschreibung: Siehe dazu Punkt 11 bei „Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber“.</i></p>					

¹⁾ Amtszulage 219,29 €

Konrektoren/Konrektorinnen (m/w/d) an Grund- und Mittelschulen

Staatliches Schulamt	Bezeichnung der Schule Schulort, Schulnummer	Schülerzahl	Klassenzahl	Planstelle	Besoldungsstufe
im Landkreis Augsburg	Mittelschule Königsbrunn [Schul-Nr. 8419]	413	21	KR/KRin (m/w/d)	A 13+AZ ²⁾
<p><i>Die Mittelschule Königsbrunn bietet die ganze Bandbreite von M- bis P-Klassen. Eine engagierte Fortführung und Intensivierung des sog. „Königsbrunner Projekts“ (inklusive Beschulung) wird erwartet.</i></p> <p><i>Erneute Ausschreibung: Siehe dazu Punkt 11 bei „Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber“.</i></p>					

im Landkreis Günzburg	Grundschule Offingen [Schul-Nr. 8854] Mittelschule Offingen [Schul-Nr. 8728]	216	12	KR/KRin (m/w/d)	A 13+AZ ¹⁾
<i>Erwünscht sind Bewerberinnen und Bewerber mit Erfahrungen im Lehramt Grundschule.</i>					
im Landkreis Günzburg	Grundschule Bibertal [Schul-Nr 8704]	182	8	KR/KRin (m/w/d)	A 13+AZ ¹⁾
im Landkreis Neu-Ulm	Karl-Salzmann-Mittelschule Neu-Ulm-Pfuhl [Schul-Nr. 8764]	190	12	KR/KRin (m/w/d)	A 13+AZ ¹⁾
<i>Die Karl-Salzmann-Mittelschule Neu-Ulm-Pfuhl verfügt über 12 Klassen, davon vier M-Klassen und eine Deutschklasse. Bei den Bewerberinnen und Bewerbern wird die Bereitschaft vorausgesetzt, die vorhandenen schulischen Angebote (M-Zweig, offenes Ganztagsangebot, Deutschklasse) weiter auszugestalten und vernetzt im Schulverbund zu arbeiten.</i>					
im Landkreis Neu-Ulm	Erich-Kästner-Grundschule Neu-Ulm-Ludwigsfeld [Schul-Nr 8755]	307	13	KR/KRin (m/w/d)	A 13+AZ ¹⁾
<i>Die Erich-Kästner-Grundschule Neu-Ulm-Ludwigsfeld ist Profilschule Inklusion. Sie verfügt über fünf Ganztagesklassen. Die Schule hat einen hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Migrationsgeschichte. Erfahrungen in diesem Bereich und in den Bereichen Inklusion und Ganztags sind erwünscht.</i>					
<i>Erneute Ausschreibung: Siehe dazu Punkt 11 bei „Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber“.</i>					
im Landkreis Oberallgäu	Grundschule Oberstdorf [Schul-Nr 8959]	244	11	KR/KRin (m/w/d)	A 13+AZ ¹⁾
im Landkreis Ostallgäu	Adalbert-Stifter-Grundschule Marktoberdorf [Schul-Nr 8831]	188	8	KR/KRin (m/w/d)	A 13+AZ ¹⁾
<i>Erneute Ausschreibung: Siehe dazu Punkt 11 bei „Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber“.</i>					
in der Stadt Augsburg	Luitpold-Grundschule Augsburg-Lechhausen [Schul-Nr. 8506]	322	17	KR/KRin (m/w/d)	A 13+AZ ¹⁾

¹⁾ Amtszulage 219,29 € | ²⁾ Amtszulage 283,16 €

Termine zur Vorlage der Bewerbungen

Zuständiges Schulamt der Bewerberin oder des Bewerbers:	Freitag, 23.07.2021
Zuständiges Schulamt für die ausgeschriebene Stelle:	Dienstag, 27.07.2021
Regierung von Schwaben:	Donnerstag, 29.07.2021

Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber

1. Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks. Für die Besetzung der Stellen kommen staatliche Beamte und Beamtinnen (m/w/d) des Freistaats Bayern in Betracht.
2. Von den Bewerberinnen und Bewerbern erwarten wir, dass sie die erforderlichen EDV-Kenntnisse besitzen oder bereit sind, sämtliche für die Erfüllung der Dienstgeschäfte notwendigen EDV-Kenntnisse zu erwerben. Die Bereitschaft zur Schulentwicklung sowie Organisationsfähigkeit und die Zusammenarbeit im Team sind unabdingbar und werden vorausgesetzt.
3. Auf die mit Wirkung vom 01.02.2011 in Kraft getretenen Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften, Sonderschullehrkräften, Fachlehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke (KMBek vom 18.03.2011 Nr. IV.5-5 P 7010.1-4.23 489) wird hingewiesen.
4. Für Funktionsstellen an einer Grundschule können sich Lehrkräfte der neuen Lehrerbildung nur mit Lehrbefähigung Grundschule bewerben. Für Funktionsstellen an einer Mittelschule gilt dies analog nur mit Lehrbefähigung Hauptschule/Mittelschule. Wer zusätzlich zur Lehrbefähigung Grundschule die Lehrbefähigung an Hauptschulen/Mittelschulen erworben hat, kann sich um eine Funktionsstelle sowohl an einer Grund- als auch an einer Mittelschule bewerben.
5. Gemäß den Beförderungsrichtlinien (Nr. 3.2) ist die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung (Schulleiterin/Schulleiter, ständige Vertreterin/ständiger Vertreter und weitere Vertreterin/weiterer Vertreter der Schulleitung) ausgeschlossen, wenn eine Angehörige oder ein Angehöriger im Sinne des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz an der betreffenden Schule tätig ist. Sofern dies der Fall ist, ist im Bewerbungsschreiben ausdrücklich hierauf hinzuweisen. Der Bewerbung ist eine Erklärung beizufügen, falls sich die Angehörige oder der Angehörige für den Fall der Auswahl der Bewerberin/des Bewerbers mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden erklärt.
6. Nach Übernahme einer Funktionsstelle dürfen andere pädagogische Aufgaben, die durch Anrechnungsstunden abgegolten werden, spätestens ein Jahr nach der Ernennung nicht mehr ausgeübt werden. In Einzelfällen kann diese Frist bis zu höchstens zwei Jahren verlängert werden.
7. Auf die Möglichkeit einer voraussetzungslosen Teilzeitbeschäftigung von Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber wird verwiesen (siehe Schwäbischer Schulanzeiger, Mai 2007, S. 168).
8. Gemäß Art. 7 Abs. 3 BayGIG werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).
9. Schwer behinderte Bewerberinnen und Bewerber haben Vorrang, wenn eine im Wesentlichen gleiche Eignung, Befähigung und fachliche Leistung vorliegt.
10. Die Regierung von Schwaben behält sich vor, Bewerberinnen und Bewerber, die das statusrechtliche Amt bereits inne haben, und solche Bewerberinnen und Bewerber, die sich

- auf einen höherwertigen Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten.
11. In Ziffer 12 der Beförderungsrichtlinien ist geregelt, dass die Regierungen Ausnahmen von den erforderlichen Bewertungsstufen der dienstlichen Beurteilung zulassen können, wenn auch nach wiederholter Ausschreibung keine entsprechenden Bewerbungen vorliegen und an der unverzüglichen Besetzung der Stelle ein dienstliches Interesse besteht und der Bewerber bzw. die Bewerberin für die Wahrnehmung der Funktion fachlich geeignet erscheint. Bei einer erneuten Ausschreibung können sich deshalb auch Lehrkräfte bewerben, die bei der Erstausschreibung den Beförderungsrichtlinien nicht entsprochen haben. Die Regierung behält sich vor, im Einzelfall eine entsprechende Ausnahme von den Beförderungsrichtlinien zuzulassen.
 12. Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, kann die erfolgreiche Bewerberin oder der erfolgreiche Bewerber zum maßgeblichen Beförderungszeitpunkt nur dann entsprechend befördert werden, wenn diese Schülerzahl zum Zeitpunkt der Beförderung erreicht und im darauf folgenden Schuljahr noch gesichert ist.
 13. Es wird erwartet, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter ihre oder seine Wohnung am Schulort selbst oder in unmittelbarer Umgebung nimmt (KMS vom 18. August 1988 Nr. III/9-4/80284). Umzugskostenvergütung ist nach dem BayUKG vom 24. Juni 2005 (GVBl Nr. 12 vom 30. Juni 2005, S. 192) zu gewähren, wenn die Versetzung aus dienstlichen Gründen erfolgt. Die Zusage der Umzugskostenvergütung soll gleichzeitig mit der den Umzug veranlassenden Maßnahme oder Weisung erteilt werden.
 14. Beförderungen oder Funktionsübertragungen, die einen Schulwechsel der Lehrkraft bedingen, sollen zu Schuljahresbeginn erfolgen (Beförderungsrichtlinien 2011 s.o.).
 15. Die Regierung von Schwaben verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.2006 „Qualifikation von Führungskräften an der Schule“ (KWMBI I Nr. 2/2007 – wiederabgedruckt im Schwäbischen Schulanzeiger 3/2009, S. 58 – 63), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist. Das Modul A (Vorqualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern) ist vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Es ergibt ein Portfolio (Nachweisliste ohne besondere Formalisierung) über die Qualifikation der Bewerberin/des Bewerbers für ein Führungsamt und ist von diesen selbst zu erstellen und zu führen. Dieses Portfolio ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

*ADin Susanne Reif
Leiterin des Bereichs Schulen*

Fachberatungen an Grund- und Mittelschulen

Zweite Ausschreibung für eine Stelle „Informationstechnische Beratung digitale Bildung in Bayern“ beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Aichach-Friedberg

Zum Schuljahr 2021/22 ist gemäß KMS vom 27. Juni 2019 (Az. I.4-BS 4400.27/130/55) **beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Aichach-Friedberg** die Stelle „**Informationstechnische Beratung digitale Bildung**“ für den **Bereich Grund- und Mittelschulen** zu besetzen.

Die Tätigkeit **Informationstechnische Beratung digitale Bildung** umfasst schwerpunktmäßig folgende Bereiche:

- Beratungsschwerpunkt Informationstechnik von pädagogisch wie didaktisch und wirtschaftlich angemessener IT-Ausstattung bis zu rechtlichen Rahmenbedingungen im Kontext der Mediennutzung in Schulen;
- Vermittlung informationstechnischer und mediendidaktischer Kenntnisse und Kompetenzen;
- Information über aktuelle technische Entwicklungen und Neuerungen im Bereich schulischer IT-Infrastrukturen (ggf. in Zusammenarbeit mit den zuständigen Sachaufwandsträgern);
- Auswahl und Vorstellung geeigneter digitaler Technologien für den Einsatz in der Schule (ggf. auch fachbezogen);
- Beratung zu digitaler Bildung vor allem für Schulen und Sachaufwandsträger.

Auf die in der KMBek „Beratung digitale Bildung in Bayern“ vom 28. Mai 2019 (Az. I.4-BS4400.27/130/47) unter Ziffer 3 und 4.2 genannten Aufgabenbereiche des Beraters bzw. der Beraterin digitale Bildung wird verwiesen.

Fachliche Qualifikationen

- Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- bzw. Mittelschulen oder Volksschulen in den Besoldungsgruppen A 12, A 12 + AZ oder A 13;
- Verbeamtung auf Lebenszeit oder unbefristete Beschäftigung als Lehrkraft im Dienste des Freistaats Bayern;
- mindestens das Prädikat „UB“ in Besoldungsgruppe A 12 oder A 12 + AZ bzw. mindestens Prädikat „VE“ in der Besoldungsgruppe A 13 in der letzten dienstlichen Beurteilung bzw. einer entsprechenden Anlassbeurteilung;
- mehrjährige Berufserfahrung als Lehrkraft;
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen des Erweiterungsstudiums Medienpädagogik (§115 LPO I) oder der Nachweis über die Vorbereitung des Examens bzw. adäquate Vorkenntnisse;
- nachweisbare und umfassende praktische Erfahrungen im Bereich schulischer Medienbildung und Mediendidaktik;

Alternativ wird den im Schuljahr 2020/2021 bestellten sowie den zum Schuljahr 2021/2022 zu bestellenden iBdB die Möglichkeit eröffnet, Qualifikationsoption 2 zu wählen (siehe hierzu KMS mit Az. I.4-BS4400.27/130/108 vom 01.03.2021). Diese enthält anstelle des Erweiterungsstudiums Medienpädagogik Module, die auf die aktuellen spezifischen Anforderungen der Ausstattungsberatung im Rahmen der Förderprogramme abgestimmt sind (siehe hierzu KMS mit I.4-BS4400.27/130/107 vom 01.02.2021). Bei Fragen zur Qualifikation können Sie sich an Herrn Florian Ostermeier, BR wenden (Tel.: 0821 327 2308; Email: florian.ostermeier@reg-schw.bayern.de).

- bereits vorhandene Qualifizierung oder Bereitschaft zum Erwerb einer Qualifizierung im Bereich Schulentwicklung;
- bereits vorhandene Qualifizierung oder Bereitschaft zum Erwerb einer Qualifizierung im Bereich SCHULNETZ.

Die Übertragung der Aufgabe erfolgt zunächst zur Bewährung für die Dauer eines Jahres. Im Anschluss kann die Aufgabe der Beraterin bzw. des Beraters digitale Bildung auf Dauer übertragen werden, sofern die in der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. Mai 2019, Az. I.4-BS4400.27/130/40 unter Nr. 9 genannten Voraussetzungen erfüllt sind sowie eine Bewährungsfeststellung der zuständigen Dienststelle und das Einverständnis des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vorliegen.

Das neue Funktionsamt der Beratungsrektorin/des Beratungsrektors ist im Bereich der Grund- und Mittelschulen in A 13 + AZ ausgebracht. Für die Tätigkeit werden Anrechnungstunden gewährt. Eine Teilzeitbeschäftigung steht der Tätigkeit in der informationstechnischen Beratung digitale Bildung grundsätzlich nicht entgegen. Die gleichzeitige Wahrnehmung weiterer Funktionen (z.B. Konrektorin/Konrektor) ist ausgeschlossen.

Der Arbeitsbereich der Beratungsrektorin/des Beratungsrektors umfasst die Betreuung der Grundschulen und Mittelschulen beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Aichach-Friedberg und beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Augsburg.

Die allgemeinen Hinweise für Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) bei Stellenausschreibungen (Funktionsstellen) in dieser Ausgabe des Schulanzeigers gelten entsprechend.

Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben. Den Bewerbungen ist ein Portfolio beizufügen.

Termine zur Vorlage der Bewerbungen

Zuständiges Schulamt der Bewerberin oder des Bewerbers:
Zuständiges Schulamt für die ausgeschriebene Stelle:
Regierung von Schwaben:

Freitag, 23.07.2021
Dienstag, 27.07.2021
Donnerstag, 29.07.2021

*ADin Susanne Reif
Leiterin des Bereichs Schulen*

Zweite Ausschreibung für eine Stelle „Medienpädagogische Beratung digitale Bildung in Bayern“ beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Donau-Ries

Zum Schuljahr 2021/22 ist gemäß KMS vom 27. Juni 2019 (Az. I.4-BS 4400.27/130/55) **beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Donau-Ries** die Stelle **„Medienpädagogische Beratung digitale Bildung“** für den **Bereich Grund- und Mittelschulen** zu besetzen.

Die Tätigkeit **Medienpädagogische Beratung digitale Bildung** umfasst schwerpunktmäßig folgende Bereiche:

- Beratungsschwerpunkt Medienpädagogik von Jugendmedienschutz und Präventionsmaßnahmen bis zu Mediendidaktik und rechtlichen Rahmenbedingungen der unterrichtlichen Umsetzung, an der Grund- und Mittelschule bedingt durch das Klassenlehrerprinzip auch einschließlich fachlicher und fachdidaktischer Fragestellungen;
- Vermittlung medienpädagogischer Kenntnisse und Kompetenzen;
- Information über aktuelle, die Schulen und die Erziehungsberechtigten betreffende Fragen des Jugendmedienschutzes und Bereitstellung von passendem Beratungsmaterial (ggf. auch in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Jugendarbeit);
- Auswahl und Vorstellung geeigneter Bildungssoftware (ggf. auch fachbezogen);
- Beratung zu digitaler Bildung vor allem für Schulen und Eltern.

Auf die in der KMBek „Beratung digitale Bildung in Bayern“ vom 28. Mai 2019 (Az. I.4-BS4400.27/130/47) unter Ziffer 3 und 4.1 genannten Aufgabenbereiche des Beraters bzw. der Beraterin digitale Bildung wird verwiesen.

Fachliche Qualifikationen

- Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- bzw. Mittelschulen oder Volksschulen in den Besoldungsgruppen A 12, A 12 + AZ oder A 13;
- Verbeamtung auf Lebenszeit oder unbefristete Beschäftigung als Lehrkraft im Dienste des Freistaats Bayern;
- mindestens das Prädikat „UB“ in Besoldungsgruppe A 12 oder A 12 + AZ bzw. mindestens Prädikat „VE“ in der Besoldungsgruppe A 13 in der letzten dienstlichen Beurteilung bzw. einer entsprechenden Anlassbeurteilung;
- mehrjährige Berufserfahrung als Lehrkraft;
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen des Erweiterungsstudiums Medienpädagogik §115 LPO I) oder der Nachweis über die Vorbereitung des Examens bzw. adäquate Vorkenntnisse;
- nachweisbare und umfassende praktische Erfahrungen im Bereich schulischer Medienbildung und Mediendidaktik;
- bereits vorhandene Qualifizierung oder Bereitschaft zum Erwerb einer Qualifizierung im Bereich Schulentwicklung;

- bereits vorhandene Qualifizierung oder Bereitschaft zum Erwerb einer Qualifizierung im Bereich SCHULNETZ.

Die Übertragung der Aufgabe erfolgt zunächst zur Bewährung für die Dauer eines Jahres. Im Anschluss kann die Aufgabe der Beraterin bzw. des Beraters digitale Bildung auf Dauer übertragen werden, sofern die in der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. Mai 2019, Az. I.4-BS4400.27/130/40 unter Nr. 9 genannten Voraussetzungen erfüllt sind sowie eine Bewährungsfeststellung der zuständigen Dienststelle und das Einverständnis des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vorliegen.

Das neue Funktionsamt der Beratungsrektorin/des Beratungsrektors ist im Bereich der Grund- und Mittelschulen in A 13 + AZ ausgebracht. Für die Tätigkeit werden Anrechnungsstunden gewährt. Eine Teilzeitbeschäftigung steht der Tätigkeit in der medienpädagogischen Beratung digitale Bildung grundsätzlich nicht entgegen. Die gleichzeitige Wahrnehmung weiterer Funktionen (z.B. Konrektorin/Konrektor) ist ausgeschlossen.

Der Arbeitsbereich der Beratungsrektorin/des Beratungsrektors umfasst die Betreuung der Grundschulen und Mittelschulen beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Donau-Ries und beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Dillingen.

Bei Fragen zur Qualifikation können Sie sich an Herrn Florian Ostermeier, BR wenden (Tel.: 0821 327 2308; Email: florian.ostermeier@reg-schw.bayern.de).

Die allgemeinen Hinweise für Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) bei Stellenausschreibungen (Funktionsstellen) in dieser Ausgabe des Schulanzeigers gelten entsprechend.

Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben. Den Bewerbungen ist ein Portfolio beizufügen.

Termine zur Vorlage der Bewerbungen

Zuständiges Schulamt der Bewerberin oder des Bewerbers:
Zuständiges Schulamt für die ausgeschriebene Stelle:
Regierung von Schwaben:

Freitag, 23.07.2021
Dienstag, 27.07.2021
Donnerstag, 29.07.2021

*ADin Susanne Reif
Leiterin des Bereichs Schulen*

**Ausschreibung einer Fachberaterstelle
für Sport (Grundschule)
bei den Staatlichen Schulämtern im Landkreis Oberallgäu,
im Landkreis Lindau (Bodensee) und in der Stadt Kempten (Allgäu)**

Bei den **Staatlichen Schulämtern im Landkreis Oberallgäu, im Landkreis Lindau (Bodensee) und in der Stadt Kempten (Allgäu)** ist eine **Fachberaterstelle für Sport (Grundschule)** neu zu besetzen.

Um die Stelle können sich Lehrkräfte (m/w/d) an Grundschulen, die eine Ausbildung im Fach Sport nachweisen und sich in angemessener Weise an der staatlichen Lehrerfortbildung beteiligt haben, bewerben.

Die Fachberatertätigkeit beinhaltet die Beratung, Betreuung und Fortbildung von Lehrkräften, die das Fach Sport unterrichten.

Die Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) sollten über die Qualifizierung für das Fach Sport in der Grundschule verfügen. Darüber hinaus wird eine aktive Mitarbeit im Arbeitskreis „Sport in Schule und Verein“ erwartet.

Das Staatliche Schulamt gewährt der Fachberatung Anrechnungsstunden entsprechend den wahrgenommenen Aufgaben im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Nr. 3.3 der Bekanntmachung über Stundenermächtigungen und Anrechnungsstunden der Lehrkräfte und Fachlehrkräfte an staatlichen Grund- und Mittelschulen vom 22. August 2019 (BayMBI. Nr. 384). Für die Aufgaben der Fachberatung gilt die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22.04.2021, Az. III.3-BO7128.0/8/2 über die Fachberatung entsprechend.

Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Schulleiterinnen und Schulleiter oder stellvertretende Schulleiterinnen und Schulleiter können grundsätzlich nicht zu Fachberaterinnen oder Fachberatern bestellt werden.

Termine zur Vorlage der Bewerbungen

Zuständiges Schulamt der Bewerberin oder des Bewerbers:
Zuständiges Schulamt für die ausgeschriebene Stelle:
Regierung von Schwaben:

Freitag, 23.07.2021
Dienstag, 27.07.2021
Donnerstag, 29.07.2021

*ADin Susanne Reif
Leiterin des Bereichs Schulen*

Andere Regierungsbezirke

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen jeweils im eigenen amtlichen Schulanzeiger. Diese Stellen und auch die dort durch wiederholte Ausschreibung veröffentlichten Funktionsstellen (Zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerberinnen und Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet aktuell veröffentlichten – allen zugänglichen – Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

<http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger>

Mittelfranken

<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm>

Unterfranken

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html>

Oberpfalz

<http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php>

Oberbayern

<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa>

Niederbayern

<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/4/schulanzeiger/index.php>

Schulaufsicht

Der Ausschreibungsort zur Besetzung von Stellen an den Staatlichen Schulämtern sowie von Stellen an den Schulabteilungen der Regierungen ist

ausschließlich das Bayerische Ministerialblatt (BayMBI.).

Das BayMBI. wird elektronisch als Amtsblatt der Bayerischen Staatsregierung geführt und ist kostenfrei auf der Verkündungsplattform unter www.verkueundung.bayern.de verfügbar.

Darin sind auch Termine für die Vorlage der Bewerbungen an den jeweiligen Regierungen (Dienstweg) festlegt.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihre Bewerbungen mit folgenden Unterlagen einzureichen:

1. Aussagekräftiges Bewerbungsschreiben
2. Lebenslauf mit genauen Angaben über Bildungsweg
3. Übersicht über die bisherige dienstliche Verwendung mit Zeitangaben bei Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen
4. Kurze Zusammenstellung von außerschulischen Tätigkeiten (wie z. B. als Referentin/ Referent oder/und Autorin/Autor) sowie den erforderlichen EDV-Kompetenzen
5. Erklärung über Tätigkeit von Angehörigen im Sinne von Art. 20 VwVfG (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz)

VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN**Rechtsschutzerweiterung
Geltendmachung von Schmerzensgeldansprüchen durch den
Dienstherrn/Arbeitgeber**

**Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Finanzen und für Heimat
vom 24.06.2021, Az. 21 P1114-1/14**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat hat gemeinsam mit dem Bayerischen Beamtenbund e.V. ein Gewaltschutzprogramm für den öffentlichen Dienst entwickelt (www.Mitarbeiterschutz-vor-Gewalt.bayern.de).

Teil dieses Gewaltschutzprogramms ist eine Rechtsschutzerweiterung durch das neue Angebot der gerichtlichen Geltendmachung von Schmerzensgeldansprüchen wegen einer im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Amtshandlung erlittenen Verletzung des Körpers oder der Gesundheit aufgrund eines tätlichen rechtswidrigen Angriffs, soweit das Landesamt für Finanzen (LfF) ohnehin aufgrund desselben Ereignisses wegen gesetzlich auf den Dienstherrn/Arbeitgeber übergegangener Schadensersatzansprüche gerichtlich gegen die Schädigerin bzw. den Schädiger vorgeht. Die Einführung dieser Regelung war auch Teil des zum Gewaltschutzprogramms erfolgten Ressortanhörung (GZ: P 1114-1/14).

Die zur Inanspruchnahme der Rechtsschutzerweiterungen erforderlichen Antragsunterlagen bzw. Formblätter wurden dem LfF heute zur alsbaldigen Einstellung in das Formularcenter des LfF übermittelt. Ich darf Sie daher bitten, die Beschäftigten Ihres Geschäftsbereichs über die demnächst erfolgende Einführung der neuen Rechtsschutzmöglichkeit zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Nicole Lang

Ministerialdirigentin

Covid-19-Schutzmaßnahmen an den Schulen in Bayern: Anpassung des Rahmenhygieneplans Schulen

**Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 06.07.2021, Az. II.1-BS.4363.0/839 an alle Schulen**

Anlagen:

- Rahmenhygieneplan Schulen (05.07.2021)
- Kurzübersicht zum Rahmenhygieneplan Schule

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

der Rahmenhygieneplan Schulen wurde in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) sowie dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) an die aktuellen Beschlüsse des Bayerischen Ministerrats und die entsprechenden Änderungen in der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) angepasst. In der Anlage darf ich Ihnen daher die aktualisierte, ab sofort gültige Fassung mit der Bitte um Beachtung und Umsetzung übersenden; wie bei früheren Aktualisierungen haben wir die wesentlichen Änderungen gelb hinterlegt, um Ihnen die Lektüre zu erleichtern. Mit Schreiben vom 30.06.2021 (Az. ZS.4-BS4363.0/881) hatten wir Sie im Vorgriff auf die jetzt erfolgte Aktualisierung des Rahmenhygieneplans bereits über die Neuregelungen im Bereich Sport- und Musikunterricht (vgl. Ziffer III. Nr. 7) sowie bei Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb (vgl. Ziffer III. Nr. 8) informiert. Im Folgenden wird auf die weiteren wesentlichen Aspekte der Aktualisierung in Ziffer III. des Rahmenhygieneplans hingewiesen:

1. Maskenpflicht:

Die Vorgaben zur Maskenpflicht haben sich - wie Sie wissen - zwischenzeitlich geändert. Im Außenbereich wurde die Maskenpflicht generell aufgehoben. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird, wurde die Maskenpflicht für Grundschulen und die Grundschulstufe der Förderschulen auch im Innenbereich nach Einnahme des Sitz- oder Arbeitsplatzes aufgehoben. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 25 nicht überschritten wird, wurde die Maskenpflicht an allen Schularten auch im Innenbereich nach Einnahme des Sitz- und Arbeitsplatzes aufgehoben; laut § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 b) dd) ddd) der 13. BayIfSMV kann die zuständige

Kreisverwaltungsbehörde anordnen, dass diese Regelung nur Anwendung auf Personen findet, die drei Mal wöchentlich einen Testnachweis erbringen oder einen Selbsttest vornehmen. Dies wird in den Nrn. 1.3, 6.7 und 6.8 nachvollzogen.

2. Befreiung von der Maskenpflicht aus gesundheitlichen Gründen:

Nach den aktuellen Vorgaben der 13. BayIfSMV müssen ärztliche Atteste zur Glaubhaftmachung einer Befreiung von der Maskenpflicht keine fachlich-medizinische Diagnose mehr enthalten; weiterhin sind jedoch konkrete Angaben darüber erforderlich, warum die betreffende Person von der Tragepflicht befreit ist. Die Anfertigung von Attestkopien zur Aufbewahrung in der Schülerakte ist nicht weiter möglich; noch in der Schülerakte befindliche Attestkopien sind umgehend, spätestens zum Ende dieses Schuljahres, zu entfernen und datenschutzkonform zu vernichten. Sollte im jeweiligen Einzelfall ein Befreiungsgrund glaubhaft gemacht werden können, ist stattdessen in der Schülerakte festzuhalten, dass ein Attest ausgestellt wurde, wie lange die Bescheinigung gültig ist und dass die Schülerin bzw. der Schüler in der Folge von der Maskenpflicht befreit ist. Die entsprechenden Anpassungen werden in Nr. 6.1 festgehalten.

3. Partnerarbeit:

Partner- und Gruppenarbeit wird auch bei vollem Präsenzunterricht wieder grundsätzlich ermöglicht. Dies wird in Nr. 5.4 Buchst. g) entsprechend geregelt.

Der Rahmenhygieneplan Schulen ist ab sofort auch auf der Website des Staatsministeriums abrufbar und wird zeitnah im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlicht. Ich darf Sie bitten, die Schulfamilie umgehend in geeigneter Weise zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Graf

Ministerialdirektor

Vollzug des Infektionsschutzrechts

Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

(Rahmenhygieneplan Schulen)

vom 5. Juli 2021

Gliederung

- I. **Geltungsbereich**
- II. **Infektionsschutz und Arbeitsschutz**
- III. **Schulbetrieb**
 1. **Unterrichtsbetrieb**
 2. **Anordnungen nach den jeweiligen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen (BayIfSMV)**
 3. **Zuständigkeiten**
 4. **Hygienemaßnahmen**
 5. **Mindestabstand und feste Gruppen**
 6. **Besondere Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bzw. einer medizinischen Maske (MNS)**
 7. **Infektionsschutz im Fachunterricht**
 8. **Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb**
 9. **Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung**
 10. **Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen**
 11. **Schülerbeförderung**
 12. **Personaleinsatz**
 13. **Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen**
 14. **Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung eines Schülers bzw. einer Lehrkraft**
 15. **Veranstaltungen, Schülerfahrten**
 16. **Dokumentation und Nachverfolgung**
 17. **Erste Hilfe**
 18. **Schulfremde Nutzung der Schulgebäude**

I. Geltungsbereich

¹Der Rahmenhygieneplan Schulen gilt für alle öffentlichen Schulen im Sinne des BayEUG inklusive der schulvorbereitenden Einrichtungen an Förderschulen und der Mittagsbetreuung ab dem 5. Juli 2021.

²Er gilt für alle Ersatzschulen (inklusive der schulvorbereitenden Einrichtungen an Förderschulen) und Ergänzungsschulen im Sinne des BayEUG hinsichtlich der Regelungen zum Infektionsschutz; in Bezug auf sonstige Hinweise, Anmerkungen und Empfehlungen zum Schulbetrieb gilt er für die o. g. staatlich genehmigten und staatlich anerkannten Ersatzschulen nur im Rahmen der Art. 90, 92 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5 sowie Art. 93 BayEUG und für Ergänzungsschulen nur im Rahmen der Art. 102 und 103 BayEUG.

³Der Rahmenhygieneplan bezieht sich auf das/die Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände, auf das sich die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt, außerdem auf Räumlichkeiten außerhalb des Schulgeländes, in denen unter schulischer Aufsicht Bildungs- und Betreuungsangebote (einschl. Mittagsbetreuung) durchgeführt werden. ⁴Der schuleigene Hygieneplan ist der standortspezifischen Situation entsprechend mit angemessenen Infektionsschutzmaßnahmen anzupassen, vgl. auch Nr. 10 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und für Unterricht und Kultus über den Vollzug der §§ 33 bis 36 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 16. Juli 2002 (AllMBl. S. 535), geändert durch Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (AllMBl. S. 89). ⁵Soweit Unterricht, sonstige Schulveranstaltungen oder Angebote der Notbetreuung in Gebäuden oder Anlagen außerhalb des Schulgeländes stattfinden (z. B. Schwimmhallen, Sportanlagen), gilt dieser Rahmenhygieneplan nur subsidiär gegenüber den für diese Einrichtungen geltenden allgemeinen Hygienebestimmungen; Nr. III.9 bleibt unberührt. ⁶Der Rahmenhygieneplan Schulen gilt nicht für Gebäude bzw. Gebäudeteile auf dem Schulgelände, die nicht schulisch genutzt werden (z. B. Hausmeisterwohnung, Hort). ⁷Er gilt ebenso nicht, soweit die Schulanlage außerhalb der Unterrichtszeiten bzw. der Zeiten von Schulveranstaltungen Dritten (z. B. Erwachsenenbildung, Musikschule) zur Nutzung überlassen ist. ⁸Er gilt entsprechend für Vorkurse Deutsch 240, die in der Schule stattfinden, und für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern.

II. Infektionsschutz und Arbeitsschutz

¹Die Schutzziele können nur erreicht werden, wenn sowohl epidemiologische wie medizinische und schulorganisatorische Aspekte gleichzeitig betrachtet und mit geeigneten Schutzmaßnahmen belegt werden.

²Der vorliegende Rahmenhygieneplan enthält auch Angaben über die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Arbeitsschutz sowie über ggf. erforderliche individuelle Schutzmaßnahmen. ³Die zwecks Anpassung des Rahmenhygieneplans an die Gegebenheiten in der jeweiligen Schule durchgeführten Überlegungen und Maßnahmen können als auf die Pandemiesituation bezogener Teil der Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 5 ArbSchG bewertet werden.

III. Schulbetrieb

¹Präsenzunterricht in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 m ist derzeit nur möglich, soweit die jeweiligen Sieben-Tage-Inzidenzen in dem jeweiligen Landkreis bzw. in der jeweiligen kreisfreien Stadt des Schulortes die geltenden Grenzwerte der jeweiligen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung nicht überschreiten. ²Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen. ³Alle Beschäftigten der Schulen, die Beschäftigten der Sachaufwandsträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bzw. des Robert Koch-Instituts (RKI) zu beachten. ⁴Darüber hinaus bestehende, schulartspezifische Regelungen bleiben hiervon unberührt.

1. Unterrichtsbetrieb

1.1 Allgemeines

¹Entsprechend den jeweiligen Beschlüssen des Ministerrates, den darauf beruhenden Regelungen in der jeweils gültigen Fassung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV), den wiederum hierauf beruhenden Allgemeinverfügungen sowie den Ergebnissen der weiteren Abstimmungen der betroffenen Staatsministerien findet in Bayern je nach Inzidenz voller Präsenzunterricht (d. h. ohne Mindestabstand), Präsenzunterricht unter Einhaltung des Mindestabstands oder Wechsel- bzw. Distanzunterricht statt.

²Schulen, Schulaufsichtsbehörden und Erziehungsberechtigte wurden und werden über die jeweils betroffenen Jahrgangsstufen/Schularten informiert.

³Der Präsenzunterricht unter Einhaltung des Mindestabstandes findet weiterhin unter dem Vorbehalt statt, dass aus Gründen des Infektionsschutzes ein Präsenzunterricht unter den genannten Umständen möglich ist.

⁴Hinsichtlich der Durchführung von Reihentestungen oder von Selbst-Schnelltests erhalten die Schulen gesondert Informationen.

⁵Soweit der Schulbetrieb vor Ort eingestellt wird, wird grundsätzlich auch die Durchführung schulischer Ganztagsangebote (gebundene und offene Form) eingestellt.

⁶Dasselbe gilt für die Mittagsbetreuungen.

⁷Die aktuellsten Informationen sind zudem auf der Website des StMUK abrufbar.

1.2. Notbetreuung

¹Für Kinder, für die sonst keine Betreuungsmöglichkeit besteht, bieten die Schulen im Rahmen der zur Verfügung stehenden organisatorischen und personellen Kapazitäten bei Wechsel- bzw. Distanzunterricht eine Notbetreuung an.

²In die Notbetreuung aufgenommen werden können grundsätzlich – soweit das Infektionsgeschehen es zulässt –

- Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6,
- Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder entsprechender Beeinträchtigung, die eine Betreuung notwendig macht,
- alle Schülerinnen und Schüler von Förderzentren sowie anderen Förderschulen mit angeschlossenen Heimen einschließlich der schulvorbereitenden Einrichtungen,
- Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. des Achten Sozialgesetzbuches haben, und
- Schülerinnen und Schüler, deren Teilnahme an der Betreuung das Jugendamt angeordnet hat.

³Der Schule ist für die Teilnahme eine kurze, formlose Begründung des Betreuungsbedarfes vorzulegen.

⁴Zu den Einzelheiten darf auf die hierzu ergangenen Schreiben des Staatsministeriums (vgl. hierzu in Bezug auf Grundschulen auf das KMS vom 16. Februar 2021 (Az. III.1 BS7200.0/109/1) oder in Bezug auf Förderschulen das KMS vom 16. Februar 2021 (Az. ZS.4-BS4363.0/484) verwiesen werden.

1.3. Für das Angebot des Präsenzunterrichts sowie der Mittagsbetreuung unter Einhaltung des Mindestabstands und der Notbetreuung gilt:

¹Auf dem Schulgelände und in allen Angeboten der Mittagsbetreuung und der Notbetreuung besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB; Maskenpflicht). ²Diese Pflicht umfasst alle geschlossenen Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z. B. Unterrichtsräume, Fachräume, Räume für schulischen Ganztags und Mittagsbetreuung, Lehrerzimmer, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, in der Mensa, während der Pausen und im Verwaltungsbereich). ³Im Außenbereich besteht keine Pflicht mehr zum Tragen einer MNB.

⁴Für Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5 gilt nach der jeweils gültigen Fassung der BayIfSMV darüber hinaus die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske

(„MNS“, sog. „OP-Maske“). ⁵Alle weiteren an der Schule tätigen Personen (z. B. Verwaltungspersonal) müssen mindestens einen MNS tragen, wenn die Anforderungen an die Raumbelagung (10 m² für jede im Raum befindliche Person) und der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden können oder bei Ausübung der Tätigkeit mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist. ⁶Anderen, nicht an der Schule tätigen Personen wird durch dem Schulgelände, insbesondere den Schülerinnen und Schülern bis einschließlich Jahrgangsstufe 4, das Tragen einer OP-Maske empfohlen. ⁷Es gelten nach der jeweils gültigen Fassung der BayIfSMV folgende allgemeine Ausnahmen von der Verpflichtung des Tragens einer MNB bzw. einer MNS für

- a) ¹Schülerinnen und Schüler, wenn das aufsichtsführende Personal aus zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme genehmigt, hierzu zählt insbesondere das Ausüben von Musik (ausschließlich Gesang und Spiel auf Blasinstrumenten) und Sport (vgl. hierzu Nrn. 7.1, 7.2, 7.3), die Durchführung naturwissenschaftlicher Experimente, Sprechfertigkeitprüfungen oder bei Einhaltung des Mindestabstands die Teilnahme an Leistungsnachweisen, die sich über mehr als eine Unterrichtsstunde erstrecken. ²Diese Ausnahmen beziehen sich auf den Einzelfall und erstrecken sich lediglich auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum; eine generelle Ausnahmemöglichkeit ist dadurch nicht geschaffen.
- b) ¹sonstiges nicht unterrichtendes Personal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind. ²Hierzu zählen neben dem Verwaltungs- und Hauspersonal sowohl die Schulleitung und sonstige Lehrkräfte, die ein eigenes Büro haben und dort nicht mit anderen Personen in persönlichen Kontakt treten, als auch Lehrkräfte, die alleine in Räumlichkeiten den Unterricht vor- bzw. nachbereiten.
- c) Personen, für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB bzw. einer MNS nicht möglich oder unzumutbar ist (vgl. hierzu auch Nr. 6. dieses Rahmenhygieneplans).
- d) Kinder bis zum sechsten Geburtstag.
- e) Personen, für welche das vorübergehende Abnehmen der MNB bzw. einer MNS zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.
- f) Personen, für welche die vorübergehende Abnahme der MNB bzw. einer MNS aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist (z. B. zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten).
- g) Schülerinnen und Schüler während einer effizienten Stoßlüftung des Klassen- bzw. Aufenthaltsraums, auf einen den Umständen entsprechenden Abstand ist zu achten.
- h) Personen unter freiem Himmel (z. B. auf dem Pausenhof).
- i) Schülerinnen, Schüler, Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen (einschließlich Betreuungspersonal) an Grundschulen und der Grundschulstufe der Förderschulen nach Einnahme des Sitz- oder Arbeitsplatzes in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird.
- j) Schülerinnen, Schüler, Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen (einschließlich Betreuungspersonal) aller Schularten nach Einnahme des Sitz- oder Arbeitsplatzes in Landkreisen oder kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 25 nicht überschritten wird; die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann anordnen, dass diese Regelung nur Anwendung auf Personen findet, die nach den näheren Bestimmungen der jeweils gültigen BayIfSMV drei Mal wöchentlich einen Testnachweis erbringen oder einen Selbsttest vornehmen.

⁸Außerhalb des Schulgeländes gilt eine Maskenpflicht, soweit dies in der jeweils gültigen BayIfSMV angeordnet ist (z. B. bei Benutzung des ÖPNV).

2. Anordnungen nach der jeweiligen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)

¹Anordnungen für Schulen finden sich im jeweiligen die Schulen betreffenden Paragraphen sowie auch – etwa für weitere mögliche Anordnungen – in anderen allgemeinen Paragraphen der jeweils gültigen Fassung der BayIfSMV. ²Die entsprechenden Entscheidungen werden von den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden getroffen. ³Sofern eine Information der Schulen und Schulaufsichtsbehörden

den erforderlich ist, setzt die zuständige Kreisverwaltungsbehörde das Staatliche Schulamt in Kenntnis. ⁴Das Staatliche Schulamt informiert umgehend die Schulen im Schulamtsbezirk und die anderen Schulaufsichtsbehörden. ⁵Die Schulen sollen – soweit aus Sicht des Infektionsschutzes vertretbar – eine gewisse Vorlaufzeit erhalten, um geeignete Maßnahmen zur Umstellung auf den Wechselunterricht bzw. den reinen Distanzunterricht zu ergreifen.

⁶Insbesondere sind folgende Vorkehrungen zu treffen:

- die umgehende Information der betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten,
- ggf. (bei Wechselunterricht) die Einteilungen der Schülerinnen und Schüler in Gruppen (entsprechende Planungen sollten unabhängig vom Inzidenzwert bereits im Vorfeld als Vorbereitung getroffen worden sein),
- ggf. die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit Schülerleihgeräten und entsprechenden Büchern für den Distanzunterricht (ggf. im Wechselmodell) und
- die Information der Lehrkräfte zur Umsetzung der bereits bestehenden Konzepte zur Umstellung auf reinen Distanzunterricht bzw. Wechselunterricht.

3. Zuständigkeiten

- 3.1 Für die Anordnung sämtlicher auf das Infektionsschutzgesetz gestützter Maßnahmen sind die Kreisverwaltungsbehörden oder eine ihnen übergeordnete Behörde zuständig.
- 3.2 ¹Ist ein Benehmen mit der Schulaufsicht herzustellen, übernimmt die Leiterin bzw. der Leiter des jeweiligen Schulamtes u. a. die Kommunikation mit den anderen Schulaufsichtsbehörden (Bereich Schulen der Regierungen, Ministerialbeauftragte für die Gymnasien, Realschulen und Berufliche Oberschulen). ²Sofern weiterer Abstimmungsbedarf besteht, erfolgt eine Abstimmung mit der Konferenz der Schulaufsicht. ³Die Einberufung der Konferenz der Schulaufsicht übernimmt der Bereich Schulen der Regierungen.
- 3.3 Sofern infektionsschutzrechtliche Gründe nicht entgegenstehen, entscheidet im Rahmen der Unterrichtsgestaltung über die konkrete Art und Weise der Durchführung des Präsenzunterrichts bzw. Wechselunterrichts die Schulleiterin bzw. der Schulleiter in Anbetracht der Gegebenheiten vor Ort und unter Beachtung der Maßgaben gemäß Nr. 1.
- 3.4 ¹Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich. ²Sofern noch nicht geschehen, sind sog. Hygienebeauftragte zu benennen, die als Ansprechpartner in der Schule sowie für die Koordination der Einhaltung der Hygieneregeln und der Infektionsschutzmaßnahmen gegenüber den Gesundheitsbehörden fungieren. ³Für diese Aufgabe kommen beispielsweise Mitglieder des Schulleitungsteams, Lehrkräfte mit einschlägigen Vorerfahrungen (z. B. Sicherheitsbeauftragte o. Ä.) oder auch Eltern mit entsprechendem Hintergrundwissen (z. B. Ärzte) in Betracht; die Entscheidung hierüber wird vor Ort getroffen.
- 3.5 ¹Die Verantwortung für Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen in Mittagsbetreuungen an Grund- und Förderschulen liegt beim jeweiligen Träger. ²In Mittagsbetreuungen sind die für den Schulbetrieb vorgesehenen Maßnahmen entsprechend umzusetzen.
- 3.6 ¹Hinzuweisen ist nochmals darauf, dass aufgrund von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 8 Abs. 1 Nr. 7, § 36 Abs. 1 Nr. 1 IfSG sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden sind. ²Diese Meldepflicht richtet sich an die Schulleitung.
- 3.7 Die Sachaufwandsträger sind dafür zuständig, die Materialien wie zum Beispiel Flüssigseife und Einmalhandtücher (Papier oder Stoff), die nach den in diesem Plan beschriebenen Maßnahmen an den einzelnen Schulen erforderlich sind, in ausreichender Menge bereitzustellen.
- 3.8 Die Schulen sollen die organisatorische Umsetzung des Infektionsschutzes im Sinne einer Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung gemeinsam mit den Sachaufwandsträgern planen und ausgestalten und in der täglichen Umsetzung sicherstellen.

4. Hygienemaßnahmen

- 4.1 ¹Als Grundsatz gilt: Personen, die
 - a) mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome¹ aufweisen oder

b) einer Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen die Schule nicht betreten. ²Bei Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit gilt Nr. 14 (vgl. unten).

4.2. Persönliche Hygiene

¹Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- a) regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden)
- b) Abstandhalten (mindestens 1,5 m), soweit dieser Rahmenhygieneplan keine Ausnahmen vorsieht (siehe Nr. 5)
- c) Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- d) Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt
- e) Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- f) klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge im Schulhaus etc.).

²Das Augenmerk soll auf die Händehygiene (häufiges Händewaschen, s. o.) gelegt werden. ³Die Verwendung von Desinfektionsmittel an Schulen ist grundsätzlich möglich. ⁴Allerdings sollte es zurückhaltend eingesetzt werden und es ist auf eine altersgerechte Anwendung, ggf. unter sachkundiger Anleitung durch die Lehrkräfte, zu achten. ⁵Bei der Verwendung von Hände-Desinfektionsmitteln sind die jeweiligen Benutzungshinweise des Herstellers zu beachten. ⁶Die verwendeten Mittel sollen viruswirksam sein (Wirkbereich mindestens „begrenzt viruzid“). ⁷Es sind Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit zu verwenden. ⁸Altersabhängig sind die Schülerinnen und Schüler durch Lehrpersonal anzuleiten und zu beaufsichtigen. ⁹Soweit Schülerinnen und Schüler der körperlichen Pflege bedürfen, wird für die Auswahl der Schutzausrüstung empfohlen, sich an den geltenden Hygienestandards und an den KRINKO-Empfehlungen zur Infektionsprävention in Heimen zu orientieren.

4.3 Raumhygiene

4.3.1 ¹Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume. ²So sind z. B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariate oder Versammlungsräume organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

4.3.2 Lüften

¹Dem infektionsschutzgerechten Lüften kommt enorme Bedeutung zu, um die Virenlast und damit die Ansteckungsgefahr in Gebäudeinnenräumen durch regelmäßige Frischluftzufuhr zu verringern. ²Als Indikator für eine gute Raumluft kann die CO₂-Konzentration herangezogen werden. ³Der allgemein als akzeptabel eingestufte Wert von 1 000 ppm (Pettenkofer-Zahl) sollte in der Zeit der Epidemie, soweit wie möglich, unterschritten werden. ⁴Mit der CO₂-App (Rechner und Timer) des Instituts für Arbeitsschutz (IFA) lässt sich überschlägig die CO₂-Konzentration in Räumen berechnen und die optimale Zeit und Frequenz zur Lüftung eines Raumes bestimmen. ⁵Zur Überprüfung der Luftqualität kann auch der Einsatz einer CO₂-Ampel beziehungsweise eines CO₂-Sensors oder eine CO₂-Messung hilfreich sein.

¹ RKI: Demografische Daten und Symptome/Manifestationen COVID-19-Erkrankter in Deutschland (Stand 23. Juni 2020), (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall)

⁶Mindestens alle 45 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 min) vorzunehmen; sofern der CO₂-Grenzwert nicht mit CO₂-Ampeln oder Messgeräten überprüft wird, ist grundsätzlich alle 20 min eine zusätzliche Stoßlüftung bzw. Querlüftung vorzunehmen. ⁷Eine ausschließliche Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. ⁸Ist eine solche Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, weil z. B. die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden.

⁹Geöffnete Fenster können eine Absturzgefahr darstellen, zum Beispiel, wenn Kinder auf Fensterbänke klettern. ¹⁰Dieser Gefahr muss mit einer angemessenen Aufsicht begegnet werden.

¹¹Bei Räumen ohne zu öffnende Fenster oder mit raumluftechnischen Anlagen ohne oder mit zu geringer Frischluftzufuhr hat die Schulleitung mit dem zuständigen Sachaufwandsträger geeignete Maßnahmen zu treffen (z. B. zeitweise Öffnung an sich verschlossener Fenster). ¹²Grundsätzlich sollten raumluftechnische Anlagen mit möglichst hohem Frischluftanteil betrieben werden.

4.3.3 Trennwände

¹Trennwände können generell vor Tröpfchen schützen, jedoch auch die Luftzirkulation beim Lüften behindern. ²Werden sie zwischen dem Schüler- und dem Lehrerbereich installiert, sollten sie daher entsprechend dimensioniert sein. ³Trennwände auch zwischen den Schülerplätzen würden die Luftzirkulation beim Lüften deutlich behindern; sie dürfen daher nicht installiert werden, es sei denn, der Klassenraum ist mit einer ablufttechnischen Anlage ausgestattet, die die Abluft nach oben absaugt. ⁴Installierte Trennwände machen weder regelmäßiges Lüften noch andere Maßnahmen zur Infektionsreduktion (insbesondere Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung, Vereinzelung der Tische und Einhaltung des Mindestabstands) entbehrlich. ⁵Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften wurden im Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis 30. April 2021 gefördert, siehe www.km.bayern.de/lueften-schulen.

4.3.4. Reinigung

¹Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material- und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. ²Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. ³Dennoch steht in der Schule die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. ⁴Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden. ⁵Auch hier sollen Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden. ⁶Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten. ⁷Sicherzustellen sind folgende Punkte:

- a) Regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe, Handgriffe von Fahrrädern i. R. d. Verkehrserziehung etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch.
- b) ¹Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen COVID-19-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. ²Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend. ³Eine darüberhinausgehende Desinfektion von Oberflächen kann in bestimmten Situationen (z. B. Kontamination mit Körperausscheidungen wie Blut, Erbrochenem oder Stuhl) jedoch zweckmäßig sein. ⁴Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden. ⁵Eine Sprühdeseinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, weil Desinfektionsmittel eingeatmet werden können. ⁶Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt.
- c) Keine Reinigung mit Hochdruckreinigern durchführen (wegen Aerosolbildung).
- d) ¹Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). ²Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.

- e) ¹Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Büchern/Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden. ²Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o. Ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

4.4 Hygiene im Sanitärbereich

- 4.1.1. ¹Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden. ²Während der Pausen sollte daher eine angemessene Aufsicht im Bereich der Toiletten sowie im Zugangsbereich gewährleistet sein.
- 4.1.2. ¹Flüssigseifenspender und Händetrocknungsmöglichkeiten (Einmalhandtücher) sind in einem Umfang bereitzustellen und zu ergänzen, der es ermöglicht, eine regelmäßige und sachgemäße Händehygiene durchzuführen. ²Entsprechende Anleitungen für eine sachgemäße Händedesinfektion/für ein sachgemäßes Händewaschen sind in den Sanitärbereichen auszuhängen. ³Bei Endlostuchrollen ist die Funktionsfähigkeit sicherzustellen, nicht zulässig sind Gemeinschaftshandtücher oder -seifen. ⁴Trockengebläse sind außer Betrieb zu nehmen.
- 4.1.3 Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und eine hygienisch sichere Müllentsorgung ist sicherzustellen.

5. Mindestabstand und feste Gruppen

- 5.1 ¹Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden, u. a. auf den Verkehrs- und Begegnungsflächen (in den Fluren, Treppenhäusern, Pausenflächen), beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich, sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen. ²Dies gilt insbesondere in sämtlichen Räumlichkeiten, während der Durchführung von Präsenzunterricht und Leistungsnachweisen (vgl. Nr. 1), sofern nicht aufgrund der geltenden Vorgaben ein Präsenzunterricht ohne Mindestabstand zulässig ist.
- 5.2 ¹Die Vorgaben von Nr. 5.1 gelten grundsätzlich auch im Rahmen der Mittags- und Ganztagsbetreuung sowie der Notbetreuung, sofern nicht pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern. ²In diesem Fall ist insbesondere verstärkt auf die Umsetzung der anderen Hygienemaßnahmen (u. a. MNB-Pflicht, Händehygiene, Huste- und Niesetikette) zu achten.
- 5.3 Auf einen entsprechenden Mindestabstand von 1,5 m von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern.
- 5.4 ¹Um einer Ausbreitung von möglichen Infektionen vorzubeugen, ist die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen auf das notwendige Maß zu begrenzen. ²Um Infektionsketten nachvollziehen zu können, soll einer Durchmischung von Gruppen im Rahmen der Möglichkeiten vorgebeugt werden, indem feste Gruppen beibehalten werden. ³Hierfür kommen u. a. folgende Maßnahmen in Betracht:
- a) ¹Soweit schulorganisatorische Gründe dies nicht erfordern (z. B. Kurssystem, klassenübergreifender Fremdsprachen-, Religions-/Ethikunterricht oder schulübergreifender Sammelunterricht in kleineren Fächern bzw. Wahlunterricht, jahrgangsgemischte Klassen, sollte von einer (jahrgangsübergreifenden) Durchmischung der Lerngruppen möglichst abgesehen werden. ²Kommen in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen einer Jahrgangsstufe zusammen, ist, zusätzlich zum Mindestabstand, auf eine blockweise Sitzordnung der Teilgruppen im Klassenzimmer zu achten. ³Dies gilt auch für den Fall, dass aus zwingenden Gründen jahrgangsübergreifende Lerngruppen gebildet werden müssen.
- b) ¹In den Klassen- und Kursräumen sollen, wenn keine pädagogisch-didaktischen Gründe dagegensprechen, möglichst feste Sitzordnungen eingehalten werden. ²Sofern die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen, sind innerhalb der Räume möglichst Einzeltische und eine frontale Sitzordnung zu verwenden.

- c) ¹Soweit schulorganisatorisch möglich, soll auf Klassenzimmerwechsel verzichtet werden. ²Die Nutzung von Fachräumen (z. B. Chemie, Physik, Musik, Kunst, Sport) ist jedoch möglich.
- d) ¹Zur Durchführung von Unterricht, Ganztagsangeboten- und Mittagsbetreuung sowie Notbetreuung sollen alle räumlichen Kapazitäten der Schule berücksichtigt werden (wie etwa die Schulaula, Mehrzweckräume, ggf. auch Fachräume). ²Solche größeren Räume können auch als Unterrichtsräume für große Klassen verwendet werden. ³Voraussetzung ist, dass sie hierfür geeignet sind (z. B. ausreichende Beheizbarkeit in der kälteren Jahreszeit und Belüftung), dass sie für Unterrichtszwecke ausgestattet werden können und dass der Schulaufwandsträger eine Nutzung für regulären Unterricht freigibt (z. B. unter Beachtung von Brandschutzvorgaben etc.).
- e) ¹Denkbar ist ferner, dass der Schulaufwandsträger zusätzliche größere Räume in schulischer Nähe zur Verfügung stellen kann (Säle in kommunalen Bürgerhäusern u. ä.). ²Die Schulleitungen werden dies im Einzelfall mit ihrem Schulaufwandsträger abklären.
- f) ¹Für eine optimale Ausnutzung der Flächen der Unterrichtsräume können die Abstände zwischen Schülertischen ggf. vergrößert werden, wenn die Tische unter Ausnutzung der geometrischen Gegebenheiten des Raumes möglichst günstig gestellt werden. ²Dies kann z. B. bedeuten, dass die äußeren Tischreihen ganz an die Außenwände gerückt werden, um die Zwischenräume zwischen den Reihen zu vergrößern. ³U. U. kann auch eine versetzte Positionierung der Tische in den Reihen die Abstände vergrößern. ⁴Sofern sehr große Räume nutzbar sind, sollten die Schülerinnen und Schüler – ähnlich wie bei Prüfungen – an Einzeltischen sitzen.
- g) ¹Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist möglich. ²Soweit nach der jeweils gültigen Fassung der BayLfSMV Mindestabstände einzuhalten sind, sind diese zu berücksichtigen.
- h) ¹Weiterhin werden versetzte Pausenzeiten sowie Zuordnungen von Zonen für feste Gruppen auf dem Pausenhof empfohlen, soweit dies schulorganisatorisch möglich ist. ²Nach Möglichkeit sollten die Pausen im Freien verbracht werden. ³Sofern erforderlich, kann die Pause auch im Klassenzimmer erfolgen; für eine entsprechende Aufsicht ist zu sorgen. ⁴Soweit nach der jeweils gültigen Fassung der BayLfSMV Mindestabstände einzuhalten sind, sind diese zu berücksichtigen. ⁵Es gilt dabei zu verhindern, dass sich zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich auf dem Schulgelände und in den Sanitärräumen befinden und eine Durchmischung von Schülergruppen gefördert wird.
- i) ¹Wegeführung mit Bodenmarkierungen und/oder Hinweisschilder im Schulgebäude und auf dem Schulgelände können helfen, eine geordnete Zuführung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte in die Unterrichtsräume, Pausenbereiche, zur Mensa und in den Verwaltungstrakt zu erreichen und somit Personenansammlungen zu vermeiden. ²Es sollte zudem darauf geachtet werden, dass vor und nach Unterrichtsende eine angemessene Aufsicht im Eingangsbereich, in den Fluren und ggf. auch im Wartebereich von Schul-Haltestellen sichergestellt ist.

6. Besondere Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bzw. einer medizinischen Maske (MNS)

- 6.1 Hinsichtlich der Glaubhaftmachung, dass das Tragen einer MNB aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, gilt:
- a) ¹Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ist für einen geordneten Schulbetrieb verantwortlich (Art. 57 Abs. 2 BayEUG). ²Bezüglich der Glaubhaftmachung bedient sie bzw. er sich der Beweismittel, die nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich gehalten werden. ³Es können insbesondere Beteiligte angehört oder die schriftliche Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen eingeholt werden (Art. 26 BayVwVfG). ⁴Diese Beweise sind in freier Beweiswürdigung zu bewerten und es ist auf dieser Grundlage zu entscheiden.
- b) ¹Ein ärztliches Attest hat hierbei die höchste Aussagekraft. ²In der Regel ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.
- c) ¹Es ist insbesondere hinreichend substantiiert darzulegen, aus welchen konkreten gesundheitlichen Gründen in der konkret relevanten Tragesituation keine Maske getragen

werden könne. ²Dazu muss das Attest zumindest erkennen lassen, welche Beeinträchtigung bei der Schülerin oder dem Schüler festgestellt wurde und inwiefern sich deswegen das Tragen einer MNB nachteilig auswirkt. ³Es muss konkrete und nachvollziehbare Angaben enthalten, um der Schulleitung eine Überprüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen zu ermöglichen.

- d) Ein „Attest“, das augenscheinlich nur formblattmäßig und ohne persönliche Untersuchung von einem nicht ortsansässigen Arzt ausgestellt wurde und bei dem die konkreten Umstände den Verdacht nahelegen, dass es sich um eine aus sachfremden Gründen ausgestellte Bescheinigung handelt, kann nicht zur Glaubhaftmachung ausreichen, d. h. in einem solchen Fall bleiben begründete Zweifel am Vorliegen des Befreiungsgrundes bestehen.
- e) ¹Sofern weitere Zweifel bestehen bleiben, kann die Schulleiterin bzw. der Schulleiter Kontakt mit dem Ärztlichen Kreisverband vor Ort aufnehmen. ²Dabei ist sicherzustellen, dass nur die für die Überprüfung notwendigen Daten weitergeleitet werden. ³Es sollte daher vorab mit dem Ärztlichen Kreisverband telefonisch Kontakt aufgenommen werden, welche Daten tatsächlich benötigt werden; nicht erforderliche personenbezogene Daten sind zu anonymisieren. ⁴Bei konkretem Anfangsverdacht auf das Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse wider besseres Wissen kommt auch die Erstattung einer Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft oder Polizei in Betracht.
- f) Sofern erforderlich, kann – in der Regel nach drei Monaten – eine erneute ärztliche Bescheinigung zur Glaubhaftmachung für die Befreiung vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verlangt werden.
- g) ¹Die Schule kann verlangen, dass ihr das Original des Attests zur Überprüfung ausgehändigt wird. ²Soweit die Schule einen Befreiungsgrund als glaubhaft gemacht ansieht, ist dieses Ergebnis in der Schülerakte zu vermerken; in diesem Zusammenhang ist von der Schule zu dokumentieren, dass ein Attest vorgelegt wurde, von wem dieses ausgestellt wurde, wie lange die Bescheinigung gültig ist und dass der Schüler in der Folge von der Maskenpflicht befreit ist. ³Die Aufbewahrung des Ergebnisses richtet sich nach § 40 Satz 1 Nr. 2 BaySchO. ⁴Auf die Handreichungen der Datenschutzaufsicht wird hingewiesen.

6.2. ¹Sofern aufgrund der eben dargestellten Gründe keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB besteht, soll verstärkt auf eine Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m geachtet werden, insbesondere in den Klassenzimmern (z. B. durch eine entsprechende Sitzordnung). ²Schülerinnen und Schüler, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Verpflichtung zur Tragung einer Maske besteht, sollten ersatzweise, um zumindest ein gewisses Maß an Schutzwirkung gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern sowie der Lehrkräfte zu erzielen, einen anderweitigen Schutz tragen, der das Atmen nicht beeinträchtigt, z. B. ein Face-Shield o. Ä. ³Ggf. kann auch ein Schutz durch mobile Plexiglastrennwände eingesetzt werden.

6.3. ¹Basierend auf der Bewertung des LGL gilt hinsichtlich der Anforderungen an eine geeignete MNB aus infektionshygienischer Sicht Folgendes: ²Neben dem direkten Schutz gegen Tröpfchen muss auch eine Reduzierung von Aerosolen gewährleistet sein. ³Aerosole werden nicht nur beim Sprechen, sondern auch schon beim Atmen freigesetzt. ⁴Da sie deutlich kleiner als Tröpfchen sind, ist es besonders wichtig, dass die MNB dicht an der Haut anliegt, um auch eine Freisetzung an der Seite oder nach unten zu minimieren. ⁵Deshalb ist eine MNB eine an den Seiten eng anliegende, Mund und Nase bedeckende, textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln und Aerosolen durch Atmen, Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. ⁶Aufgrund des Ausbreitungsverhaltens von Aerosolen ist eine lückenhafte Abdeckung nicht ausreichend, denn nur mittels einer eng an der Haut anliegenden MNB wird eine seitliche oder aufwärtsgerichtete Freisetzung dieser potentiell infektiösen Luftgemische bestmöglich eliminiert.

⁷Klarsichtmasken aus Kunststoff, auch wenn sie eng anliegen, entsprechen diesen Vorgaben an eine MNB regelmäßig nicht und sind den Visieren damit quasi gleichgestellt und stellen somit keine geeignete MNB dar.

6.4. ¹Das Risiko, eine andere Person über eine Tröpfcheninfektion anzustecken, kann durch passende Masken verringert werden (Fremdschutz). ²Daher darf das Tragen einer MNB,

eines MNS, einer FFP2-Maske (ohne Ventil) auch außerhalb der Orte mit Maskenpflicht nicht untersagt werden. ³Es ist jedoch auf jeden Fall auf eine eng anliegende Trageweise zu achten.

- 6.5. Auch beim Tragen einer MNB ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden:
- ¹Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein. ²Kommt es während des Tragens zum Kontakt der Hände mit häufig berührten Oberflächen, müssen vor der Abnahme der MNB unbedingt zuerst die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. ³Erst dann sollte man den Mundschutz abnehmen und ihn so aufhängen, dass er nichts berührt und gut trocknen kann, wenn er wieder getragen werden soll. ⁴Die Mitführung einer Ersatzmaske wird angeraten.
 - ¹Die MNB sollte auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite, sondern am besten nur an den Bändern berührt werden. ²Das gilt vor allem bei einer mehrfachen Anwendung. ³Eine mehrfach verwendbare MNB sollte so häufig wie möglich in der Waschmaschine bei 60 Grad Celsius mit herkömmlichem Voll-Waschmittel gewaschen werden. ⁴Eine MNB darf mit keiner anderen Person geteilt werden.
 - Ein Merkblatt mit ausführlichen Informationen über verschiedene Arten von MNBs, deren jeweilige Schutzfunktion, welche wann empfohlen wird und was beim Tragen zu beachten ist, ist unter [Im Alltag Maske tragen-infektionsschutz.de](http://Im_Alltag_Maske_tragen-infektionsschutz.de) zu finden.
 - ¹Die Regelungen zum Infektionsschutz und insbesondere zum Tragen einer MNB sind ausführlich auch im Unterricht durch die Lehrkräfte zu behandeln. ²Geeignete Materialien für die unterschiedlichen Altersstufen und in unterschiedlichen Sprachen stehen im Internet auf den Seiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungseinrichtungen.html zur Verfügung.
- 6.6. ¹Wird einer Verpflichtung zum Tragen einer MNB, die sich aus den vorgenannten Grundsätzen ergibt, nicht nachgekommen, soll die Schulleiterin oder der Schulleiter die Person des Schulgeländes verweisen. ²Für Schülerinnen und Schüler der unteren Jahrgangsstufen ist bis zum Eintreffen eines Erziehungsberechtigten die Aufsicht sicherzustellen; eine Teilnahme am Unterricht, den schulischen Ganztagsangeboten bzw. der Mittagsbetreuung ist grundsätzlich nicht möglich.
- 6.7. ¹Konkrete Vorgaben zur maximalen Tragedauer bzw. zu Tragepausen von MNBs bestehen nicht. ²Aufgrund der **grundsätzlichen** Verpflichtung zum Tragen einer MNB auch während des Unterrichts, der schulischen Ganztagsangebote bzw. der Mittagsbetreuung müssen Tragepausen/Erholungsphasen gewährleistet sein. ³Schülerinnen und Schülern ist es erlaubt, die MNB **im Freien** bzw. kurzfristig auf den Pausenflächen **in Innenräumen** abzunehmen. ⁴Ferner dürfen Schülerinnen und Schüler während einer Stoßlüftung im Klassenzimmer (vgl. Nr. III. 4.3) die MNB für die Dauer der Stoßlüftung und während der Schulpausen, wenn gelüftet wird, am Sitzplatz im Klassenzimmer abnehmen. ⁵**Sätze 1 bis 4 gelten für Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen (einschließlich Betreuungspersonal) entsprechend.** ⁶**Schülerinnen, Schülern, Lehrkräften und sonstigen an der Schule tätigen Personen (einschließlich Betreuungspersonal) an Grundschulen und entsprechenden Grundschulstufen der Förderschulen ist es gestattet, die MNB nach Einnehmen des Sitz- oder Arbeitsplatzes abzunehmen, wenn die 7-Tages-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird.** ⁷**Außerdem ist es Schülerinnen, Schülern, Lehrkräften und sonstigen an der Schule tätigen Personen (einschließlich Betreuungspersonal) aller Schularten gestattet, die MNB nach Einnehmen des Sitz- oder Arbeitsplatzes abzunehmen, wenn die 7-Tages-Inzidenz von 25 nicht überschritten wird; die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann anordnen, dass diese Regelung nur Anwendung auf Personen findet, die nach den näheren Bestimmungen der jeweils gültigen BayLfSMV dreimal wöchentlich einen Testnachweis erbringen oder einen Selbsttest vornehmen.**
- 6.8. ¹Die Vorgaben zu Nr. 6.1 bis 6.7 gelten auch für das Tragen eines MNS (sog. OP-Maske), wobei darauf hinzuweisen ist, dass für Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5 eine Verpflichtung zum Tragen einer MNS besteht. ²Alle weiteren an der Schule tätigen Personen (z. B. Verwaltungspersonal) müssen mindestens einen MNS tragen, wenn die Anforderungen an die Raumbelagung (10 m² für jede im Raum befindliche Person), der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden können oder bei Aus-

übung der Tätigkeit mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist. ³Anderen, nicht an der Schule tätigen Personen wird auf dem Schulgelände, insbesondere den Schülerinnen und Schülern bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 das Tragen eines MNS empfohlen. ⁴Es ist auf eine eng anliegende Trageweise zu achten.

7. Infektionsschutz im Fachunterricht

7.1. ¹Sport- und Musikunterrichtangebote können unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden. ²Die für Musik getroffenen Regelungen im Singen und im Einsatz von Blasinstrumenten gelten entsprechend für alle Fächer (inkl. Wahlfächer).

7.2. Sportunterricht

7.2.1. ¹Sportunterricht und weitere schulische Sport- und Bewegungsangebote (z. B. Sport- und Bewegungsangebote im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung) können durchgeführt werden – **auch im sportlichen Handlungsfeld Schwimmen**. ²Dabei ist derzeit insbesondere Folgendes zu beachten:

a) ¹Schulsport findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt. ²Dieser kann ohne MNB bzw. MNS erfolgen. ³Sofern bei Vorliegen entsprechender Inzidenzwerte während des Unterrichts ein Mindestabstand an sich nicht erforderlich ist, sollte im Sportunterricht dennoch auf das Abstandsgebot geachtet werden. ⁴Die durch die Fachlehrpläne Sport gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten einer Sportausübung ohne Körperkontakt sind zielgerichtet auszuschöpfen. ⁵Eine Sportausübung im Freien ist zu bevorzugen, soweit die Witterungsbedingungen eine Betätigung im Freien erlauben.

b) Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.) eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.

c) ¹In Sporthallen gilt eine Beschränkung der Übungszeit auf zwei Unterrichtsstunden; bei Klassenwechsel und in den Pausen ist für einen ausreichenden Frischluftaustausch zu sorgen. ²Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung der für die Unterrichtsräume geltenden Vorgaben genutzt werden.

d) Gemäß der jeweils gültigen Fassung der BayIfSMV ist der schulische Bereich **nicht von den Auflagen zum Betrieb von Sportstätten im außerschulischen Bereich erfasst**.

7.2.2. Die Nutzung von Duschen in geschlossenen Räumen ist nur möglich, wenn folgende Voraussetzungen vorhanden sind, was im Vorfeld zu klären ist:

a) Auf die Einhaltung des Mindestabstandsgebots von 1,5 m ist zu achten, z. B. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem zweiten Waschbecken, Pissoir o. Ä.

b) Insbesondere in Mehrplatzduschräumen gilt die Beachtung des Mindestabstands.

c) ¹Die Lüftung in den Duschräumen sollte ständig in Betrieb sein, um Dampf abzuleiten und Frischluft zuzuführen. ²Die Stagnation von Wasser in den außer Betrieb genommenen Sanitäranlagen ist zu vermeiden.

d) ¹Sofern Haartrockner vorhanden sind, dürfen diese benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2,0 m beträgt. ²Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig gereinigt werden. **³Jetstream-Geräte sind erlaubt, soweit diese mit einer HEPA-Filterung ausgestattet sind.** ⁴Stehen keine anderen Trocknungsmöglichkeiten zur Verfügung bzw. ist die Bereitstellung anderer Trocknungsmöglichkeiten organisatorisch nicht möglich, so ist verstärkt auf die Einhaltung des Abstandes zu achten.

7.3. Musikunterricht

7.3.1. Für die Durchführung von Musik- bzw. Instrumentalunterricht gilt allgemein Folgendes:

a) ¹Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente (z. B. Klavier) sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen (z. B. Klaviertastatur). ²Ob und in welcher Form eine Desinfektion durchgeführt werden kann, ist in jedem Fall mit dem Hersteller abzustimmen. ³Instrumenten-Hersteller bieten oft geeignete Reinigungsutensilien an, ob

diese eine ausreichend desinfizierende Wirkung („begrenzt viruzid“) haben, ist im Einzelfall zu prüfen. ⁴Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden.

- b) Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten.
- c) ¹Musikunterricht findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt. ²Unterricht im Blasinstrument und Gesang sind ausschließlich in Form von Einzelunterricht mit erhöhtem Mindestabstand (2,5 m) zulässig; Singen sowie das Spielen auf Blasinstrumenten ist in Gruppen bis auf Weiteres nicht möglich (bzgl. Ausnahmen vgl. Buchst. d) bis g)). ³Soweit eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske besteht, darf die MNB für den unbedingt notwendigen Zeitraum abgenommen werden.
- d) ¹Soweit im Rahmen von musischen Ausbildungsrichtungen sowie im Rahmen von Abschlussprüfungen Leistungsnachweise erforderlich sind (wie etwa in der Qualifikationsphase des Gymnasiums oder an Berufsfachschulen für Musik), ist zur Vorbereitung und Durchführung im Gesang und in Blasinstrumenten Gruppenunterricht möglich, sofern ein erhöhter Mindestabstand von 2,5 m (Querflöte 3 m nach vorne) eingehalten werden kann. ²Soweit eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske besteht, darf die MNB für den unbedingt notwendigen Zeitraum abgenommen werden.
- e) Im regulären Klassenverband kann bei unterrichtlichen und pädagogischen Notwendigkeiten ein kurzes Lied gesungen werden, sofern ein erhöhter Mindestabstand von 2,5 m in Singrichtung eingehalten werden kann und das Tragen einer MNB möglich ist.
- f) Soweit es die Witterung zulässt, kann im Freien Unterricht in Blasinstrument und im Gesang erfolgen, sofern folgender erweiterter Mindestabstand eingehalten werden kann:
- Gesang 2 m
 - Blasinstrumente 2 m; beim Einsatz von Querflöten 3 m nach vorne; bei Einhaltung dieser Abstände kann vorübergehend die MNB abgenommen werden.
- g) ¹Bei einer Inzidenz unter 50 gilt: ²Unterricht im Gesang und in Blasinstrumenten ist auch in Innenräumen möglich, sofern folgender erweiterter Mindestabstand eingehalten werden kann:
- Gesang 2 m;
 - Blasinstrumente 2 m; beim Einsatz von Querflöten 3 m nach vorne; bei Einhaltung dieser Abstände kann vorübergehend die MNB abgenommen werden.

7.3.2. Zusätzlich gilt:

- a) ¹Beim Unterricht im Blasinstrument stellen sich die Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren. ²Querflöten und Holzbläser mit tiefen Tönen sollen möglichst am Rand platziert werden, da hier von einer erhöhten Luftverwirbelung auszugehen ist. ³Angefallenes Kondensat in Blech- und Holzblasinstrumenten darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden. ⁴Das Kondensat muss von der Verursacherin bzw. vom Verursacher mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden. ⁵Die Möglichkeit zur anschließenden Händereinigung muss gegeben sein. ⁶Ist dies nicht umsetzbar, dann muss eine Händedesinfektion zur Verfügung stehen. ⁷Ein kurzfristiger Verleih, Tausch oder eine Nutzung von Blasinstrumenten durch mehrere Personen ist ausgeschlossen. ⁸Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen (Grundsatz: 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht). ⁹Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung.
- b) ¹Beim Unterricht im Gesang stellen sich die Sängerinnen und Sänger nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren. ²Zudem ist darauf zu achten, dass alle möglichst in dieselbe Richtung singen. ³Alle genannten Regelungen gelten auch für das Singen im Freien. ⁴Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen (Grundsatz: 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht). ⁵Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung.

7.4. Unterricht im Fach Ernährung und Soziales und vergleichbaren Fächern

¹Im Zusammenhang mit der Zubereitung von Speisen im Fach Ernährung und Soziales und sonstiger vergleichbarer Fächer werden die Schulen ausdrücklich um sorgfältige Einhaltung der Hygienemaßnahmen und der Maßnahmen des Infektionsschutzes gebeten. ²Obwohl eine Übertragung des Virus über kontaminierte Lebensmittel unwahrscheinlich ist, sollten beim Umgang mit diesen die allgemeinen Regeln der Hygiene des Alltags wie regelmäßiges Händewaschen und die Hygieneregeln bei der Zubereitung von Lebensmitteln beachtet werden. ³Da die Viren hitzeempfindlich sind, kann das Infektionsrisiko durch das Erhitzen von Lebensmitteln zusätzlich weiter verringert werden. ⁴Besteck, Geschirr bzw. Kochgeräte sollten nicht von mehreren Personen gemeinsam verwendet werden bzw. vor Weitergabe gründlich abgewaschen werden. ⁵Der Küchenarbeitsplatz sollte vor Benutzung durch eine andere Person ebenfalls gründlich gereinigt werden. ⁶Schülerinnen und Schüler dürfen Speisen gemeinsam zubereiten, soweit dies aus pädagogisch-didaktischen Gründen erforderlich ist. ⁷Schülerinnen und Schüler können gemeinsam im Rahmen des Unterrichts zubereitete Speisen einnehmen, sofern die anderen Vorgaben dieses Hygieneplans eingehalten werden. ⁸An Berufsfachschulen des Gesundheitswesens und an sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Schulen sind ggf. besondere Maßnahmen zu berücksichtigen, die vom StMGP in Abstimmung mit dem StMUK in der jeweils aktuellen Fassung bekanntgegeben werden.

8. Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb

¹Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb sind möglich, sofern gewährleistet ist, dass das Abstandsgebot von 1,5 m zwischen allen Schülerinnen und Schülern eingehalten wird. ²Sollte der Mindestabstand von 1,5 m auch unter Berücksichtigung zusätzlicher organisatorischer Maßnahmen (z. B. die Einteilung weiterer Schichten bei der Essensaufnahme bzw. eine zusätzliche Nutzung von weiteren Zimmern bzw. Flächen) nicht eingehalten werden können, sind bei Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb feste Gruppen zu bilden. ³Bei der Essenseinnahme sollte auf eine blockweise Sitzordnung nach Klassen, möglichst in Kombination mit einer versetzten Sitzordnung geachtet werden. ⁴Die Einhaltung der Mindestabstände zwischen Personen unterschiedlicher Gruppen ist jederzeit zu gewährleisten. ⁵Es ist sicherzustellen, dass eine Durchmischung von Gruppen verhindert wird und die Beibehaltung fester Gruppen sichergestellt ist. ⁶Die Verantwortlichen haben ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. ⁷Auf die sonstigen Ausführungen dieses Rahmenhygieneplans, insbesondere zum Tragen einer MNB bzw. eines MNS unter Nr. 6 sowie auf die Informationsangebote des Kompetenzzentrums für Ernährung unter www.kern.bayern.de/wissenstransfer/244979/index.php, wird hingewiesen.

9. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung

¹Für schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung gelten ebenfalls die Regelungen dieses Rahmenhygieneplans. ²Die Verantwortung für Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen in Mittagsbetreuungen an Grund- und Förderschulen liegt beim jeweiligen Träger, dieser hat auch ein eigenes Schutz- und Hygienekonzept auf Grundlage des Rahmenhygieneplans zu erstellen. ³Für Sport- und Bewegungsangebote ist auf Nr. 7.1, 7.2, für künstlerische/musikalische Angebote auf Nr. 7.1, 7.3 und hinsichtlich der Regelungen zum Mensabetrieb auf Nr. 8 hinzuweisen. ⁴Offene Ganztagsangebote und Mittagsbetreuungen, auch in Form der Notbetreuung sollen, soweit organisatorisch möglich, in festen Gruppen mit zugeordnetem Personal durchgeführt werden, vgl. hierzu Nr. 5.2.

⁵Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können.

⁶Die Durchführung von schulischen Ganztagsangeboten und Angeboten der Mittagsbetreuung ist nicht auf die üblichen Ganztagsräume bzw. Räume der Mittagsbetreuung zu beschränken. ⁷Vielmehr ist der Kooperationspartner bzw. Träger angehalten, auch weitere Räumlichkeiten im Schulgebäude (z. B. Klassenzimmer und Fachräume) zu nutzen, um einer Durchmischung der Gruppen nach Möglichkeit entgegenzuwirken.

10. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

¹Zur Kontaktminimierung sollen Konferenzen und andere Besprechungen im Lehrerkollegium und Versammlungen schulischer Gremien bis auf Weiteres möglichst als Videokonferenzen oder in räumlich getrennten Kleingruppen unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln stattfinden. ²Vollversammlungen des gesamten Kollegiums sind nicht zulässig. ³Auf die Möglichkeit, Sitzungen schulischer Gremien unter Einsatz digitaler Hilfsmittel (insbesondere Videokonferenzen) durchzuführen (§ 18a BaySchO), wird hingewiesen.

11. Schülerbeförderung

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung gelten die Vorschriften der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

12. Personaleinsatz

¹Grundsätzlich bestehen hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen. ²Prinzipiell besteht in jeder Situation die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o. g. Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sowie durch das Einhalten des Mindestabstands zu den Schülerinnen und Schülern sowie anderen Personen zu schützen. ³Zum Umgang mit Personen, die Risikofaktoren für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung haben und daher besonders schutzbedürftig sind, sind gesonderte Hinweise an die Schulen ergangen.

¹Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes in Hinblick auf generelle bzw. individuelle Beschäftigungsverbote, vgl. dazu die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales unter www.stmas.bayern.de zum Mutterschutz in der jeweils geltenden Fassung. ²Für alle schwangeren Beschäftigten (Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen) des Freistaates Bayern und Schülerinnen gilt bis auf Weiteres ein betriebliches Beschäftigungsverbot für eine Tätigkeit in der Schule; die Träger nichtstaatlicher Schulen haben über ein betriebliches Beschäftigungsverbot der schwangeren Beschäftigten in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. ³Zur Vermeidung von Härtefällen kann im Einzelfall geprüft werden, ob die Arbeitsbedingungen so gestaltet werden können, dass Gefährdungen der schwangeren Frau oder ihres Kindes möglichst vermieden werden und eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen wird. ⁴Hauptanwendungsfälle dürfte die Vermittlung praktischer Unterrichtsinhalte sowie die Ermöglichung der Teilnahme an Prüfungen in den Räumlichkeiten der Schule sein, um Nachteile der Schwangeren in ihrem persönlichen oder beruflichen Fortkommen zu vermeiden.

13. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

13.1. ¹Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen. ²Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden. ³Besondere Hygienemaßnahmen für diese Schülerinnen und Schüler sind zu prüfen. ⁴Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen kann die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorgenommen werden.

13.2. ¹Wird von Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern die Befreiung vom Präsenzunterricht oder von den Präsenzphasen des Wechselunterrichts verlangt, ist dies nur dann zu genehmigen, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird. ²Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von drei Monaten. ³Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens drei Monate gilt, erforderlich. ⁴Auch bei Schülerinnen und Schülern, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflcht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.

13.3. ¹Bei Kindern mit schweren Erkrankungen bzw. schweren und mehrfachen Behinderungen ist es bei Vorliegen der obigen Voraussetzungen (insbesondere nach Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe) in Rücksprache mit der Schulleitung möglich, die Befreiung bis zum Ende des Schuljahres zu erteilen. ²Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der

Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt leben. ³Die Befreiung vom Präsenzunterricht ist immer ultima ratio.

- 13.4. ¹Die Befreiung von der Präsenzpflcht ist von der Schule zu dokumentieren. ²Die Befreiung von der Verpflichtung zum Tragen einer MNB führt in der Regel alleine nicht zur Befreiung vom Präsenzunterricht. ³Im Falle der Befreiung von der Präsenzpflcht wegen erhöhten Risikos für eine COVID-19-Erkrankung sowie bei Abwesenheit von schwangeren Schülerinnen aufgrund eines Beschäftigungsverbotes können diese Schülerinnen und Schüler ihre Schulbesuchspflicht durch die Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht (§ 19 Abs. 4 BaySchO) erfüllen; ein Anspruch auf bestimmte Angebote besteht nicht. ⁴Die Regelungen zum Hausunterricht nach Art. 23 BayEUG bleiben hiervon unberührt.

14. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft

14.1. Bei Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen gilt Folgendes:

- a) ¹Bei leichten, neu aufgetretenen, Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) ist ein Schulbesuch allen Schülerinnen und Schülern nur möglich, wenn ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird. ²Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen. ³Satz 1 gilt nicht bei Schnupfen oder Husten allergischer Ursache (z. B. Heuschnupfen), bei verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), bei gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern, d. h. hier ist ein Schulbesuch ohne Test möglich.

⁴Betreten Schülerinnen und Schüler die Schule dennoch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Sars-Cov-2 (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) oder einer ärztlichen Bescheinigung (z. B. bei allergischen oder chronischen Erkrankungen), werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

- b) ¹Kranke Schülerinnen und Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule. ²Die Wiederezulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in allen Schularten erst wieder möglich, sofern die Schülerin bzw. der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand ist (bis auf leichte Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) bzw. Symptome nach Buchst. a) Satz 2 und ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird. ³Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen. ⁴Wird die Testung derart verweigert, dass eine Testung nicht durchzuführen ist, so kann die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler die Schule wieder besuchen, sofern sie/er keine Krankheitssymptome mehr aufweist und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat.
- c) Für das unterrichtende und nicht-unterrichtende Personal gilt Buchst. a) und b) entsprechend.

14.2. Bei einer bestätigten COVID-19-Erkrankung gilt Folgendes:

¹Für die Kontaktpersoneneinstufung im schulischen Umfeld ist grundsätzlich eine Risikoermittlung durch das zuständige Gesundheitsamt erforderlich. ²Unter Berücksichtigung der Empfehlungen des RKI zum Kontaktpersonenmanagement nimmt das Gesundheitsamt eine Einstufung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte und ggf. weiteren Schulpersonals als enge Kontaktperson vor.

14.2.1. Vorgehen in allen Klassen außerhalb von Prüfungsphasen

Hinsichtlich der Quarantäne bei SARS-CoV-2-Infektionen im Schulfeld gelten die jeweils aktuellsten Empfehlungen des RKI und die Anweisungen der Gesundheitsbehörden, wie zuletzt mit KMS vom 6. Mai 2021 (Az. II.1-BS4363.0/786; einschließlich des zugrundeliegenden Schreibens des StMGP vom 6. Mai 2021 (Az. G54s-G8390-2021/2519-1)) mitgeteilt.

14.2.2. Vorgehen in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase

¹Wie mit KMS vom 6. Mai 2021 (Az. II.1-BS4363.0/786; einschließlich des zugrundeliegenden Schreibens des StMGP vom 6. Mai 2021, Az. G54s-G8390-2021/2519-1) dargestellt, gilt:

²Tritt während der Prüfungsphase (nicht während regulärer Leistungsnachweise) ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin oder einem Schüler oder einer Lehrkraft auf, so werden alle prioritär auf SARS-CoV-2 mit einem PCR-Test getestet.

³Alle engen KP dürfen die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen (inklusive An- und Abreise) unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen. ⁴Voraussetzung für die Teilnahme ist ein negatives Ergebnis eines Tests auf SARS-CoV-2, durchgeführt als Selbsttest unter Aufsicht vor Beginn der Prüfung in der Schule, vorzugsweise am Tag zuvor (bis zu 24 Stunden vor der Prüfung).

⁵Alternativ ist die Vorlage eines aktuellen, zu Beginn der Prüfung höchstens 24 Stunden alten negativen Ergebnisses eines Schnelltests, durchgeführt durch Fachpersonal oder beauftragte Dritte, oder eines zu Beginn der Prüfung höchstens 48 Stunden alten PCR-Tests möglich.

⁶Sollte sich im Schnelltest – unabhängig von der Durchführung als Selbsttest oder als Testung durch Fachpersonal oder beauftragte Dritte – ein positives Ergebnis zeigen, ist umgehend eine PCR-Testung durchzuführen und prioritär auszuwerten, um einen falsch positiven Befund auszuschließen und in diesem Fall die Prüfungsteilnahme am Folgetag zu gewährleisten.

⁷Die An- und Abreise zur Prüfung sowie zur Testung muss so kontaktarm wie möglich und unter strikter Einhaltung der Hygieneregeln erfolgen.

14.2.3. Vorgehen bei Lehrkräften

¹Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schule auf, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall, welche Lehrkräfte getestet werden und ob und gegebenenfalls für welche Lehrkraft aufgrund eines engen Kontakts zu dem bestätigten Fall als enge Kontaktperson eine Quarantänepflicht gilt. ²Positiv auf SARS-CoV-2 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. ³Sie müssen sich ggf. in Quarantäne begeben und dürfen keinen Präsenzunterricht halten.

14.2.4. Vorgehen bei positivem Selbsttest

¹Erhält eine Lehrkraft oder anderes Schulpersonal ein positives Ergebnis in einem selbst durchgeführten Test auf SARS-CoV-2 (Selbsttest), sollte sich die betroffene Person sofort absondern, d. h. alle Kontakte so weit wie möglich reduzieren, und das Gesundheitsamt sowie die Schulleitung über den positiven Selbsttest unterrichten. ²Ein positiver Selbsttest ist durch einen PCR-Test zu überprüfen.

³Zeigt ein in der Schule unter Aufsicht einer von der Schulleitung beauftragten Person von einer Schülerin oder einem Schüler durchgeführter Selbsttest ein positives Ergebnis, ist auch hier eine sofortige Absonderung und Reduktion der Kontakte erforderlich. ⁴Die Schülerin bzw. der Schüler darf den Unterricht nicht weiter besuchen; der Heimweg muss so kontaktarm wie möglich erfolgen. ⁵Die Schulleitung teilt das positive Testergebnis und den Namen sowie die weiteren in § 9 Abs. 1 IfSG genannten Angaben (soweit bekannt), d. h. im Wesentlichen Name, Geburtsdatum, Kontaktdaten zu der betreffenden Schülerin oder zu dem betreffenden Schüler, unverzüglich dem Gesundheitsamt mit, in dessen Bezirk sich die Schule befindet. ⁶Das Gesundheitsamt ordnet eine PCR-Testung zur Überprüfung des Testergebnisses an und übernimmt das Management des Falls.

⁷Mit der Anordnung der Testung gilt die Absonderungspflicht nach Nr. 2.1.2 in Verbindung mit Nr. 1.2 AV Isolation in der Fassung der Änderungsbekanntmachung vom 28. Mai 2021 (BayMBI. Nr. 367). ⁸Ist das Ergebnis der PCR-Testung negativ, darf die Schule unverzüglich wieder besucht werden. ⁹Bei positivem Testergebnis wird die Absonderung als Isolation gemäß AV Isolation fortgesetzt.

15. Veranstaltungen, Schülerfahrten

- 15.1. ¹Die Einbeziehung von schulfremden Personen in der Schule ist möglich (vgl. zur Dokumentation unten Nr. 16).
²Personen, die
- a) mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
 - b) die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
- dürfen die Schule nicht betreten und auch an Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes nicht teilnehmen. ³Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt.
- 15.2. ¹Mehrtägige Schülerfahrten (hierzu zählen insbesondere auch Schüleraustausche) sind unter den Voraussetzungen des KMS vom 20. Mai 2021 (Az. II.1-BS4363.0/816) möglich. ²Die geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben finden insbesondere im Rahmen der Beherbergung Anwendung. ³Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III (v. a. Camps) sind keine Schülerfahrten und grundsätzlich nicht ausgesetzt, Hinweise zur Möglichkeit der Durchführung werden den Schulen separat mitgeteilt.
- 15.3. ¹Eintägige/stundenweise Veranstaltungen (z. B. SMV-Tagungen, Wettbewerbe, Wandertage/Exkursionen) sind – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig. ²Hierbei ist wie folgt zu differenzieren:
- a) ¹Werden Veranstaltungen als sonstige Schulveranstaltung an der Schule mit ausschließlich Schülerinnen und Schülern bzw. Personen der Schule durchgeführt, gelten die jeweiligen Hygienepläne der Schule. ²Finden diese außerhalb des Schulgeländes statt, müssen zusätzlich die Regelungen der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beachtet werden (z. B. beim Besuch von Kulturveranstaltungen).
 - b) Werden die Veranstaltungen schul(art)übergreifend durchgeführt, so haben die Verantwortlichen ein auf den Einzelfall angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept auszuarbeiten und den jeweils betroffenen Schulleitungen vorzulegen; die Durchführung bedarf der Genehmigung der Schulaufsicht.
- 15.4. ¹Auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten sollte verzichtet werden, soweit dies pädagogisch vertretbar ist. ²Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung sind angenommen.
- 15.5. ¹Schulgottesdienste sind unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig. ²Soweit sie in Räumen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft stattfinden, ist das entsprechende Hygienekonzept der Kirche zu beachten.

16. Dokumentation und Nachverfolgung

- 16.1. ¹Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. ²Um im Falle einer nachgewiesenen Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation aller in der Schule jeweils anwesenden Personen (sowohl schulinterne Personen als auch externe Personen) zu achten, dabei insbesondere in Bezug auf die Frage „Wer hatte wann mit wem engeren, längeren Kontakt?“.
- ³Hinsichtlich der Anforderungen an die Kontaktdatenerfassung gilt nach der jeweils gültigen Fassung der BayIfSMV Folgendes:
- a) ¹Zum Zweck der Kontaktpersonenermittlung im Fall einer festgestellten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind jeweils Namen und Vornamen, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes zu dokumentieren. ²Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht unbefugt einsehen können und die Daten vor unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. ³Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu löschen bzw. zu vernichten. ⁴Werden gegenüber dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen sie wahrheitsgemäß sein.

- b) Die Schulen können im Rahmen des Zutritts zu den jeweiligen Gebäuden oder Räumlichkeiten personenbezogene Daten nach den eben dargestellten Vorgaben erheben.
- c) ¹Die dokumentierten Daten sind den zuständigen Gesundheitsbehörden auf deren Verlangen hin zu übermitteln, soweit dies zur Kontaktpersonenermittlung erforderlich ist. ²Eine anderweitige Verwendung der Daten ist unzulässig. ³Die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden bleiben unberührt.
- 16.2. ¹Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie besonders schnell Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. ²Zudem hilft sie, die Zeitspanne zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. ³Zu den wichtigsten Fragen zu Bedeutung, Funktionsweise und Datenschutz darf auf die Internetseite www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app/corona-warn-app-faq-1758392 verwiesen werden. ⁴Damit Schülerinnen und Schüler Warnmeldungen der App möglichst zeitnah erhalten können, sollen die Lehrkräfte während der Dauer der Pandemie den Ermessensspielraum bei Entscheidungen nach Art. 56 Abs. 5 Satz 2 BayEUG grundsätzlich dahingehend ausüben, den Schülerinnen und Schülern, die die Warn-App nutzen möchten, zu gestatten, dass ein Mobiltelefon im Schulgelände und auch während des Unterrichts eingeschaltet bleiben darf. ⁵Die Geräte müssen jedoch stumm geschaltet sein und während des Unterrichts in der Schultasche verbleiben. ⁶Anderweitige außerunterrichtliche Nutzungen von Mobiltelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien im Schulgebäude und im Schulgelände bleiben für Schülerinnen und Schüler untersagt, soweit nicht im Einzelfall die Nutzung gestattet wird. ⁷Unberührt bleiben die Bestimmungen zum Schulversuch "Private Handynutzung an Schulen".

17. Erste Hilfe

¹Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann der Mindestabstand von 1,5 m häufig nicht eingehalten werden. ²Hierfür sollten außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken zwei bis drei Mund-Nasen-Schutz (MNS) sowie Einmalhandschuhe und ggf. eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten werden, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden. ³Im Rahmen der Wiederbelebensmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten. ⁴Für die Ausstattung des Notfallkoffers und den Ersatz verbrauchter Materialien ist der Schulaufwandsträger zuständig. ⁵Sowohl die Ersthelfer als auch die hilfebedürftige Person sollten – soweit möglich – eine geeignete MNS tragen. ⁶Jeder Ersthelfer soll darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. ⁷Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe (Taschenmaske) empfohlen. ⁸Besondere Bedeutung haben die allgemeinen Hygieneregeln (hygienisches Händewaschen oder ggf. Hände desinfizieren, Nies-Etikette) für die Ersthelfer. ⁹Weitere Informationen zum Thema Erste Hilfe können der Handlungshilfe für Ersthelfende „Erste Hilfe im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. (DGUV) entnommen werden (abrufbar unter <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3833>).

18. Schulfremde Nutzung der Schulgebäude

¹Über die schulfremde Nutzung der Schulgebäude entscheidet der jeweilige Schulaufwandsträger, die schulischen Belange sind dabei zu wahren (vgl. Art. 14 BaySchFG). ²Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass durch die schulfremde Nutzung das Schutz- und Hygienekonzept für den Unterrichtsbetrieb nicht beeinträchtigt wird und somit ein Unterrichtsbetrieb unter den in diesem Hygieneplan genannten Maßgaben stattfinden kann. ³Die Möglichkeiten der Nutzung (wie etwa angepasste Reinigungszyklen) sind von den Betroffenen vor Ort abzuklären.

München, den 5. Juli 2021

Bayer. Staatsministerien für Unterricht und Kultus sowie Gesundheit und Pflege

Rahmenhygieneplan Juli 2021 (gültig ab 05.07.2021) – das Wichtigste in Kürze

Bitte beachten Sie:

- Diese Kurzübersicht ersetzt nicht die maßgeblichen Detailregelungen im Rahmenhygieneplan (RHP) Schulen, auf die sich die → Verweise beziehen.
- Rahmenhygieneplan abrufbar unter www.km.bayern.de
- Passagen, in denen sich ggü. der letzten Fassung inhaltliche Änderungen ergeben haben, sind gelb hervorgehoben.

<p>Grundlegende Hygienemaßnahmen</p> <p>→ Abschnitt III.4.2</p>	<ul style="list-style-type: none"> • regelmäßig 20 bis 30 Sekunden Hände waschen • Abstand von mindestens 1,5 Metern einhalten wo immer möglich und solange keine Ausnahmen vorgesehen sind • Einhalten der Husten- und Niesetikette • Verzicht auf Körperkontakt, sofern nicht zwingend notwendig • Augen, Nase und Mund nach Möglichkeit nicht berühren
<p>Maskenpflicht auf dem Schulgelände</p> <p>→ Abschnitt III.1.3 → Abschnitt III.6.7</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Auf dem gesamten Schulgelände besteht in geschlossenen Räumen Maskenpflicht. • Das Tragen einer medizinischen Maske (MNS sog. OP-Maske) wird für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 empfohlen. Ab Jahrgangsstufe 5 sowie für Lehrkräfte ist das Tragen einer medizinischen Maske Pflicht. Es ist darauf zu achten, dass die OP-Maske enganliegend getragen wird. • Die Maskenpflicht entfällt im Außenbereich. • Am Sitz- bzw. Arbeitsplatz entfällt die Maskenpflicht <ul style="list-style-type: none"> ○ an Grundschulen sowie in der Grundschulstufe der Förderschulen, soweit eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird, ○ in allen übrigen Schulen bzw. Jahrgangsstufen, soweit eine 7-Tage-Inzidenz von 25 nicht überschritten wird. • Zu fächerspezifischen Ausnahmen von der Maskenpflicht (z. B. im Fach Sport oder Gesang) s. unten bzw. im RHP → Abschnitt III.1.3 Buchst. a) bzw. → Abschnitt III.7.
<p>Maskenpflicht für weitere auf dem Schulgelände befindliche Personen</p> <p>→ Abschnitt III.1.3 → Abschnitt III.6.8</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht-unterrichtendes Personal muss in geschlossenen Räumen mindestens eine medizinische Maske („OP-Maske“) tragen, wenn <ul style="list-style-type: none"> ○ die Anforderungen an die Raumebelegung (10 m² für jede im Raum befindliche Person) bzw. der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden können oder ○ bei Ausübung der Tätigkeit mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist.

	<ul style="list-style-type: none"> Personal, das sich alleine in einem Büro befindet, kann die Maske abnehmen.
Weitere Maßnahmen des Infektionsschutzes an Schulen (je nach Situation vor Ort auf Entscheidung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde) → <i>Abschnitt III.2.</i>	<ul style="list-style-type: none"> Je nach Infektionsgeschehen an den Schulen können die Gesundheitsämter für einzelne Klassen, Kurse, Jahrgangsstufen, Schulen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit weitergehende Anordnungen treffen. Die Schulen sind gehalten, entsprechende Vorkehrungen etwa zur umgehenden Information aller Betroffenen zu treffen.
Lüften → <i>Abschnitt III.4.3.2</i>	<ul style="list-style-type: none"> mindestens alle 45 Min. intensives Lüften, je nach CO₂-Konzentration sofern der CO₂-Gehalt nicht durch CO₂-Ampeln bzw. Messgeräte überprüft wird – zusätzlich alle 20 min. Stoß- oder Querlüftung
Lüften nach Unterricht im Blasinstrument bzw. im Gesang → <i>Abschnitt III.7.3.2</i>	<p style="text-align: center;">Es gilt der Grundsatz: 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht</p>
Partner- und Gruppenarbeit → <i>Abschnitt III.5.4</i>	Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist – sofern notwendig – bei Einhaltung des jeweiligen Mindestabstands (falls vorgeschrieben) möglich.
Sportunterricht → <i>Abschnitte III.7.1 und III.7.2</i>	<ul style="list-style-type: none"> Sportunterricht (auch Schwimmen) findet unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln statt. Die Sportausübung kann im Freien wie im Innenbereich ohne MNB bzw. MNS erfolgen. Wo immer möglich, sollte auf das Abstandsgebot geachtet werden und der Sport im Freien stattfinden. Die Übungszeit in Sporthallen ist auf zwei Unterrichtsstunden zu begrenzen.
Unterricht im Blasinstrument oder Gesang Außen → <i>Abschnitt III.7.3</i>	<ul style="list-style-type: none"> Einzel- oder Gruppenunterricht mit 2 Metern Abstand (bei Querflöten 3 Meter nach vorne) Sonderregelungen für Leistungsnachweise im Rahmen von Abschlussprüfungen sowie in musischen Ausbildungsrichtungen (<i>vgl. III.7.3.1 Buchst. d</i>)
Unterricht im Blasinstrument oder Gesang Innen → <i>Abschnitt III.7.3</i>	<ul style="list-style-type: none"> Einzelunterricht mit 2,5 Metern Abstand Bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 50: <ul style="list-style-type: none"> Einzel- oder Gruppenunterricht mit 2 Metern Abstand (bei Querflöten 3 Meter nach vorne) Sonderregelungen für Leistungsnachweise im Rahmen von Abschlussprüfungen sowie in musischen Ausbildungsrichtungen (<i>vgl. III.7.3.1 Buchst. d</i>)
Unterricht im Fach Ernährung und Soziales	unter besonderen Hygieneauflagen möglich, u.a.

→ <i>Abschnitt III.7.4</i>	<ul style="list-style-type: none"> • sollen gegarte Speisen bei der Zubereitung bevorzugt werden • Arbeitsgeräte und Geschirr sollen nicht von mehreren Personen verwendet werden bzw. gründlich abgewaschen sein
Betrieb von Pausenverkauf und Mensabetrieb → <i>Abschnitt III.8</i>	Unter besonderen Auflagen und mit zusätzlichen organisatorischen Auflagen, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann; ist dies nicht möglich, ist u.a. die Bildung fester Gruppen erforderlich.
Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung → <i>Abschnitt III.9</i>	Es gelten die einschlägigen Regelungen des Rahmenhygieneplans. Verantwortlich für die Umsetzung ist der jeweilige Träger, der ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen hat. U.a. ist zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> • möglichst feste Gruppen mit zugeordnetem Personal bilden • verlässliche Anwesenheitslisten führen, aus denen auch die Gruppenzugehörigkeit hervorgeht
Schulbesuch bei leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen ohne Fieber, gelegentlicher Husten) → <i>Abschnitt III.14.1</i> → Merkblatt	In den folgenden Fällen ist ein Schulbesuch ohne Test möglich: <ul style="list-style-type: none"> • Schnupfen oder Husten <u>mit allergischer Ursache</u> (z.B. Heuschnupfen) • Verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber) • Gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern Der Schüler bzw. die Schülerin müssen aber an den Selbsttestungen in der Schule teilnehmen. In allen anderen Fällen ist der Schulbesuch nur erlaubt, wenn ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests vorgelegt wird. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus!
Schulbesuch mit Krankheitssymptomen → <i>Abschnitt III.14.1</i> → Merkblatt	<ul style="list-style-type: none"> • Schulbesuch für kranke Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen nicht möglich (zu Symptomen siehe auch → <i>Merkblatt</i>) • Wiederezulassung zum Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Schülerin bzw. der Schüler ist wieder bei gutem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) In jedem Fall muss vor dem Schulbesuch ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests vorgelegt werden. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus! Ohne negatives Testergebnis ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn keine Krankheitssymptome mehr vorliegen <u>und</u> die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome mindestens sieben Tage nicht besucht worden ist.

	<p>Die Schülerin bzw. der Schüler mit den folgenden Symptomen dürfen die Schule auch ohne Vorlage eines o.g. Tests besuchen, müssen aber an den Selbsttestungen teilnehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schnupfen oder Husten mit <u>allergischer Ursache</u> (z.B. Heuschnupfen), ▪ verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber) oder ▪ gelegentlichen Husten, Halskratzen oder Räuspern.
<p>Lehrkräfte/nicht-unterrichtendes Personal mit Erkältungs- bzw. Krankheitssymptomen → <i>Abschnitt III.14.1 Buchst. c)</i></p>	<p>Für Lehrkräfte und nicht unterrichtendes Personal gelten diesbezüglich die gleichen Regelungen wie für Schülerinnen und Schüler (s. o.).</p>
<p>Vorgehen bei positivem Selbsttest → <i>Abschnitt III.14.2.4</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bei positivem Ergebnis eines Selbsttests sollte sich die betroffene Person sofort absondern. • Die Schulleitung informiert unverzüglich das Gesundheitsamt. • Das Gesundheitsamt ordnet unverzüglich eine PCR-Testung an und informiert über das weitere Vorgehen.
<p>Vorgehen bei positivem Covid-19-Fall in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase → <i>Abschnitt III.14.2.4</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte werden prioritär mit einem PCR-Test getestet. • Alle engen Kontaktpersonen dürfen die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie einem ausgedehnten Sicherheitsabstand von mindestens 2 Metern unterbrechen. Ein negatives Testergebnis ist allerdings Voraussetzung. • An- und Abreise zur Prüfung sollten so kontaktarm wie möglich erfolgen.
<p>Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen → <i>Abschnitt 10.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Konferenzen und andere Besprechungen im Lehrerkollegium und sonstigen schulischen Gremien sollen bis auf Weiteres möglichst als Videokonferenzen stattfinden. • in Präsenzform unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln möglichst mit räumlich getrennten Kleingruppen • Vollversammlungen nicht zulässig
<p>Einbeziehung Dritter bei schulischen Veranstaltungen → <i>Abschnitt III.15.1</i></p>	<p>unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Rahmenhygieneplans möglich</p>
<p>Mehrtägige Schülerfahrten → <i>Abschnitt III.15.2</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • mehrtägige Schülerfahrten sind unter den Voraussetzungen des KMS vom 20.05.2021 möglich
<p>Einsatz der Corona-Warn-App durch SuS → <i>Abschnitt III.16.2</i></p>	<p>ja, mit Erlaubnis der Lehrkraft gemäß Art. 56 Abs. 5 Satz 2 BayEUG</p>

Zeugnisverleihungen im Schuljahr 2020/2021

Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 23.06.2021, Az. II.1-BS4363.0/866 an alle Schulen

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

anlässlich des nahenden Endes des Schuljahres 2020/2021 rücken selbstverständlich auch vermehrt Fragen in den Fokus, ob und in welchem Rahmen in den kommenden Wochen Zeugnisverleihungen stattfinden können. Es steht außer Frage, dass an der Durchführbarkeit solcher Veranstaltungen ein erhebliches Interesse besteht, markieren sie doch den erfolgreichen Abschluss eines bedeutenden Lebensabschnitts. Ähnlich wie bereits im vergangenen Schuljahr (vgl. das kultusministerielle Schreiben vom 09.07.2020, Az. II.1-BS4363.0/183/1) möchten wir deshalb zur Organisation und Durchführung von Zeugnisverleihungen bzw. Abschlussfeiern einige Hinweise geben.

1. Zeugnisverleihungen ohne größeres Rahmenprogramm

Gemeinsame Zeugnisverleihungen ohne größeres Rahmenprogramm für die Abschlussjahrgänge sind als Schulveranstaltungen (vgl. § 20 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – 13. BayIfSMV) möglich, sofern die Hygienevorgaben eingehalten sind. Das bedeutet im Einzelnen:

- Hinsichtlich des Rahmenprogramms sind – anders als im letzten Schuljahr – neben Ansprachen auch kleinere musikalische Darbietungen (Gesang/Instrumental- oder Tanzbegleitung) gestattet, sodass ein gewisser feierlicher Rahmen gestaltet werden kann.
- Eine gemeinsame Getränke- und Essensausgabe bzw. Bewirtung ist jedoch nicht möglich.
- Die gemeinsame Zeugnisverleihung ist getrennt durchzuführen von sonstigen Feierlichkeiten mit einem umfassenden Rahmenprogramm, insbesondere einer Bewirtung (s. unter 2.).
- Eine feste Personenobergrenze besteht nicht, die Anzahl der möglichen Teilnehmer orientiert sich allerdings an den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten bzw. Plätzen. Zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zu achten. Hiervon ausgenommen sind Angehörige des ei-

genen Hausstandes, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerade Linie und Geschwister. Die zur Verfügung stehenden Plätze sind zu nummerieren und den Personen fest zuzuteilen, um insbesondere die Kontaktpersonennachverfolgung (vgl. Ziffer III. 16.1 des Rahmenhygieneplans für Schulen) im Falle bestätigter Infektionen mit SARS-CoV-2 zu erleichtern.

- Mit den Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten soll festgelegt werden, wie viele Begleitpersonen teilnehmen können. Die Anzahl der Begleitpersonen ist möglichst gering zu halten.
- Es gelten die bekannten Vorgaben zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. eines Mund-Nasen-Schutzes auf dem Schulgelände (z.B. Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske für Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5, keine Maskenpflicht unter freiem Himmel). Findet die Zeugnisverleihung außerhalb des Schulgeländes statt, gelten diese Vorgaben ebenso; besondere Regelungen vor Ort bleiben unberührt.
- Die Teilnehmer der Zeugnisverleihung sind nicht zur Vorlage eines Testnachweises verpflichtet. Es sollte aber allen teilnehmenden Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und auch sonstigen Teilnehmern dringend angeraten werden, dass sie sich vorab freiwillig auf SARS-CoV-2 testen (lassen).
- Die sonstigen, Ihnen bekannten Vorgaben des Rahmenhygieneplans für Schulen sind selbstverständlich zu beachten. Bei Veranstaltungen im Innenbereich ist insbesondere für eine ausreichende Lüftung zu sorgen.

2. Zeugnisverleihungen mit größerem Rahmenprogramm bzw. Abschlussfeiern

Sofern die Voraussetzungen nach Nr. 1 nicht vorliegen (insbesondere bei entsprechender Bewirtung) und die Veranstaltung dennoch im schulischen Rahmen durchgeführt werden soll, bemisst sich die Zulässigkeit regelmäßig nach den Vorgaben für öffentliche Veranstaltungen nach § 7 Abs. 1 der 13. BayIfSMV. Bei derartigen Feiern sind insbesondere die (inzidenzabhängigen) Teilnehmerhöchstgrenzen sowie die Regelungen zur Erbringung eines Testnachweises zu beachten (vgl. § 7 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der 13. BayIfSMV). Des Weiteren empfiehlt sich insoweit eine Abstimmung der Einzelheiten mit dem örtlichen Gesundheitsamt. Regelmäßig ist die Durchführung der Zeugnisverleihung unter den in Nr. 1 beschriebenen Voraussetzungen (sprich insbesondere ohne Bewirtung) anzuraten.

Rein privat organisierte Abschlussfeiern (wie etwa „Abschlussbälle“) stellen – wie bisher – keine Schulveranstaltungen im Sinne der obigen Ausführungen dar. Die Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen obliegt in derartigen Fällen alleine den jeweiligen privaten Veranstaltern und nicht der Schule.

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter, wir dürfen Sie einmal mehr bitten, die dargestellten Informationen in geeigneter Art und Weise an die Schulfamilie zu kommunizieren. Wir alle hoffen, dass unter den aufgezeigten Voraussetzungen ähnlich wie im letzten Schuljahr eine zwar den Umständen angepasste, aber doch feierliche Zeugnisverleihung ermöglicht wird. Für Ihr Engagement und Ihre Unterstützung in diesen herausfordernden Zeiten dürfen wir uns einmal mehr herzlich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Graf

Ministerialdirektor

NICHTAMTLICHER TEIL

Informationen zum Projekt: Selfmade Schwimmkurs

Die gedruckte Broschüre erhalten Sie in der Lesehexe Thannhausen.

Außerdem können Sie die Broschüre auch kostenlos online herunterladen:
www.selfmadeschwimmkurs.thsn.de



BRK
Wasserwacht
Ortsgruppe Thannhausen



Selfmade Schwimmkurs

Wir zeigen Ihnen wie es geht.



Weitere Informationen gibt es regelmäßig bei uns auf Instagram und Facebook.

 Wasserwacht Thannhausen
 @wasserwachttthannhausen

Bayerisches Rotes Kreuz
Kreisverband Günzburg
Wasserwacht Thannhausen

Kreisverband Günzburg
Parkstr. 31
89312 Günzburg
Tel. 08221 36 04 0
ehrenamt@kvguenzburg.brk.de

Schwimmen-Lernen ist für Kinder wichtig!

Schwimmen ist ein Lebensretter!
 Ertrinken ist eine häufige Todesursache. Man kann schnell in tiefes Wasser geraten – sei es durch Schubsen an einem Fluss oder See oder beim Kentern eines Bootes. Die einzig wirksame Prävention im Kampf gegen den Ertrinkungstod ist dabei sicher Schwimmen zu lernen.

Wasser ist ein Teil unseres Lebens!
 Wir begegnen Wasser in unserem Alltag an vielen Stellen. Im Strandurlaub, an Flüssen, in der Schule, in Spaßbädern oder im heimischen Pool.

Schwimmen ist gesund!
 Beim Schwimmen können viele Muskeln trainiert werden. Zusätzlich werden Haltungsschäden vorgebeugt und Koordinationsfähigkeiten gefördert. Dabei ist das Verletzungsrisiko sehr klein.

Eintrittskarte für Spaß und Spannung!
 Am und im Wasser gibt es viele Freizeitaktivitäten, wie Schnorcheln, Wakeboarden und Surfen. Schwimmkenntnisse sind die Eintrittskarte für diese Sportarten.

Unsere Broschüre erklärt Ihnen, wie Sie Ihrem Kind Schwimmen zeigen können!



Unsere Lehrbroschüre erklärt wie Sie bei einem Selfmade Schwimmkurs Schritt für Schritt vorgehen können. Hierzu wird Theorie mit illustrierten Übungsbeispielen kombiniert. Die Übungen und Tipps sind inspiriert von vielen erfolgreichen Schwimmkursen und der langjährigen Erfahrung der Schwimmlehrer der Wasserwacht Thannhausen.

Für Ihr Kind liegt der Broschüre ein Stickerheft bei, in dem es festhalten kann, was es bereits gelernt hat.

3 Schritte zum Ziel:



Wassergewöhnung
 Mit Spritzen, Tauchen, Gleiten und Springen setzen Sie schon in jungen Jahren den Grundstein für das Schwimmen.



Schwimmbewegungen
 Üben Sie mit Ihrem Kind regelmäßig die Schwimmbewegungen. So lernt es die ersten Meter zu schwimmen.



Üben, Üben, Üben
 Nur mit viel Übung lernt Ihr Kind sicher schwimmen.

